

Akademie der Wissenschaften in Wien  
Philosophisch-historische Klasse  
Sitzungsberichte, 210. Band, 3. Abhandlung

---

# Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Vertrages vom Jahre 1153

Von

Heinz Zatschek

Vorgelegt in der Sitzung vom 27. Februar 1929

---

1930

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nachfolger in Wien.

Über den Konstanzer Vertrag zwischen Friedrich I. und Eugen III. vom 23. März 1153 geben uns zwei Aktenstücke Kunde: die in Rom von den beiderseitigen Unterhändlern verfaßte Schlußredaktion und die Ratifikation durch den König. Beide sind nicht mehr im Original erhalten; erstere ist in die Sammlung der Wibaldbriefe aufgenommen, wurde also fast gleichzeitig aufgezeichnet, letztere ist in mehreren Abschriften überliefert, von denen die älteste dem ausgehenden 12. Jahrhundert angehört.<sup>1</sup> Wann die Verhandlungen stattgefunden hatten, ist ebenso strittig wie die Feststellung, wer die besseren Bedingungen erzielt hatte. ‚Wir sind von einer urkundlichen Geschichte unserer Kaiser noch weit entfernt‘<sup>2</sup> und bei der allgemeinen Abkehr vom Mittelalter und der etwas abfälligen Einschätzung der Urkundenforschung als einer Hilfswissenschaft ist kaum abzusehen, wann uns eine allen Anforderungen entsprechende Geschichte unserer Kaiserzeit beschieden wird. Wo aber neue Aufgaben, wie die Regesten des 12. Jahrhunderts, in Angriff genommen werden, ist darauf zu achten, ob aus dem bekannten Material durch tiefergehende Bearbeitung nicht mehr für die politische Geschichte herauszuholen ist als eine Aneinanderreihung von Tatsachen. Es lag nahe, seitdem H. Hirsch am Wormser Konkordat gezeigt hatte, wie die Ergebnisse eingehendster Prüfung der Urkunden weit über die geltende Auffassung hinausführen, wie nötig es ist, Urkunden und Akten nicht als Stücke für sich, sondern im Zusammenhang zu betrachten, die außenpolitische Ergänzung des Wormser Konkordats, eben den Konstanzer Vertrag, einer gleichen Überprüfung zu unterwerfen.

Der Erfolg lohnt die Mühe. Wir gewinnen endlich einen Einblick, wie die Kanzlei Friedrichs I. diplomatische

<sup>1</sup> Mon. Germ. Const. 1, Nr. 145.

<sup>2</sup> H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖIG. 42, 22.

Aktionen vorbereitete und durchführte. Die Vorgänge bei der Abfassung der Wahlanzeige des neuen Königs<sup>3</sup> und der Konstanzer Vertrag ergeben, richtig gesehen, eine klare Vorstellung von dem Unterschied zwischen dem Deutschland Konrads III. und Friedrichs I., von dem sicheren Blick, mit dem der neue König seine Ratgeber herausgriff und an ihren Platz stellte. Mit einem Schlag war die deutsche Diplomatie den kurialen Politikern gewachsen; sie zeigte sich im Verlauf der Verhandlungen Anfang 1153 auf einer bedeutenden Höhe. Am Sitz der Außenpolitik, in der Reichskanzlei, hat man nicht ohne weiteres die Unterschrift auf das Vertragsinstrument gesetzt, sondern nicht unwesentliche Verbesserungen erzielt. Nicht alle Einzelheiten der Vorgeschichte des Konstanzer Vertrages können wir heute klarlegen, aber doch dem Verständnis gerade von der Urkundenforschung aus wesentlich näher kommen. So bilden die folgenden Ausführungen einen weiteren Schritt auf einem neuen Weg und zugleich einen ersten Beitrag zu den mir übertragenen Regesten Friedrichs I.

Die Bestimmungen des Konstanzer Vertrages sind bekannt: Friedrich versprach, mit den Römern weder Waffenstillstand noch Frieden zu schließen, sondern sie nach Kräften dem Papst und der römischen Kirche zu unterwerfen, als deren Vogt die Ehre des Papsttums und die Regalien des heiligen Petrus zu erhalten und zu verteidigen sowie bei der Wiedergewinnung der verloren gegangenen mitzuhelfen, ohne Zustimmung und Willen der römischen Kirche, Eugens III. und dessen Nachfolger — soweit sie den Vertrag aufrecht zu halten bereit waren — mit Roger von Sizilien weder einen Waffenstillstand noch einen Friedensschluß einzugehen, dem Kaiser von Byzanz in Italien keinen Landbesitz zuzugestehen und, wenn dieser einen Einfall mache, ihn wieder zu vertreiben. Demgegenüber erklärte sich Eugen III. bereit, Friedrich ohne Schwierigkeiten zum Kaiser zu krönen, zur Erhaltung und Vermehrung der Ehre des Reiches beizutragen und die Gegner

<sup>3</sup> Zatschek, Wibald von Stablo, MÖIG. Ergbd. 10, 418 ff., 466 und 494 f.

Friedrichs zu exkommunizieren, falls sie trotz päpstlicher Ermahnung keine Genugtuung leisten wollten. Dem Kaiser von Byzanz gegenüber ging der Papst die gleichen Verpflichtungen ein wie Friedrich I. Änderungen des Vertrages waren nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Der Vertrag lautet unzweifelhaft zugunsten des Papsttums, obwohl die Versprechungen Friedrichs I. zum Teil schon gegenstandslos geworden waren und nicht ohne weiteres erklärlich sind.

Es empfiehlt sich daher, den Abschluß der Verhandlungen zwischen den königlichen und päpstlichen Unterhändlern zeitlich genauer festzulegen. Anhaltspunkte für die Datierung der Schlußredaktion bieten die in ihr genannten Staatsmänner und die Einreihung in die Sammlung der Wibaldbriefe. Von königlicher Seite wirkten die Bischöfe Anselm von Havelberg und Hermann von Konstanz, Graf Ulrich von Lenzburg, Guido Guerra und Guido von Biandrate mit. Die Zeugenlisten der Diplome Friedrichs I. beweisen die Anwesenheit des Grafen von Biandrate am 18. Oktober,<sup>4</sup> die des Havelberger Bischofs am 20. Oktober,<sup>5</sup> vielleicht noch etwas später<sup>6</sup> am Hof in Würzburg; dann verschwinden ihre Namen aus den Zeugenreihen, erst am 15. Februar 1153 ist Bischof Hermann von Konstanz in Besançon nachweisbar,<sup>7</sup> beide geistlichen Gesandten in einer gleichzeitigen, wenn auch nicht genauer datierten Urkunde.<sup>8</sup> Die so gewonnenen zeitlichen Grenzen sind aber zu weit; der Abschluß der Verhandlungen kann weder für 1152 noch für 1153 bewiesen oder widerlegt werden. Mit den königlichen Bevollmächtigten kommen wir einer Lösung nicht näher, vielleicht aber mit den päpstlichen Unterhändlern. Genannt werden Gregor von S. Maria in Trastevere, Hubald von S. Prassede, Bernhard von S. Clemente, Oktavian von S. Cecilia, Roland von S. Marco,

<sup>4</sup> St. 3648; vgl. aber auch St. 3652 für den Grafen von Biandrate.

<sup>5</sup> St. 3650.

<sup>6</sup> St. 3652, undatiert.

<sup>7</sup> St. 3661.

<sup>8</sup> St. 3662.

Gregor von S. Angelo, Wido von S. Maria in Porticu und Abt Bruno von Chiaravalle. Vier von ihnen unterschreiben ein päpstliches Privileg am 23. Jänner 1153, sechs eines vom 5. Februar<sup>9</sup> und damit ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß in dieser Zeit die Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind. Man wird eher an die letzte Jännerwoche denken, da die Unterhändler Friedrichs I. schwerlich vom 5. bis 15. Februar von Rom bis Besançon gelangen konnten. Sie sind bestimmt früher nach Deutschland aufgebrochen als die beiden päpstlichen Legaten, die Eugen III. in einem Schreiben an Wibald von Stablo vom 8. Februar<sup>10</sup> empfahl, Bernhard von S. Clemente und Gregor von S. Angelo. Aus der Gruppe der acht päpstlichen Unterhändler waren diese beiden Kardinäle ausersesehen worden in *exequendis et perficiendis, quae cum predicto filio nostro eis tractanda et disponenda commisimus*.

Aus der Einreihung der Schlußredaktion in der Wibaldbriefsammlung können weitere Stützen für diese Auffassung beigebracht werden. Wibald weilte seit Dezember 1152 am königlichen Hof; wir sind also zu der Annahme berechtigt, daß die Abfolge der Briefe und Akten in seiner Sammlung im wesentlichen dem tatsächlichen Ein- und Auslauf entspricht, daß also nicht Einzelnes aus dem Grund später eingetragen wurde, weil Wibald sich etwa zeitweise vom König getrennt hatte. Die Schlußredaktion ist in der 19. Lage enthalten. An sicher datierbaren Stücken gehen ihr voraus zwei päpstliche Schreiben vom 17. und 1. August 1152,<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Am 31. Dezember 1152 waren am Lateran Oktavian von S. Cecilia, Roland von S. Marco, Gregor von S. Angelo (JL. 9624), am 2. Jänner 1153 Gregor von S. Maria in Trastevere, Hubald von S. Prassede und Gregor von S. Angelo (JL. 9676), am 11. Jänner Oktavian von S. Cecilia, Wido von S. Maria in Porticu (JL. 9680), am 23. Jänner Hubald von S. Prassede, Roland von S. Marco, Gregor von S. Angelo, Wido von S. Maria in Porticu (JL. 9683), am 5. Februar in S. Peter Hubald von S. Prassede, Bernhard von S. Clemente, Oktavian von S. Cecilia, Roland von S. Marco, Gregor von S. Angelo, Wido von S. Maria in Porticu (JL. 9686).

<sup>10</sup> JL. 9696.

<sup>11</sup> JL. 9605, 9602.

je eines vom 8. Februar 1153<sup>12</sup> und 20. September 1152.<sup>13</sup> Die Briefe, die nach dem Aktenstück eingetragen wurden, sind nicht sicher genug datierbar, um eine feste Begrenzung zuzulassen. Sichtlich ist aber Wibald noch im Februar der Vertragstext bekannt geworden, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar nach seinem Einlangen in der Reichskanzlei. Das erklärt sich aus der Rolle, die Wibald um die Zeit spielte. Mit dem Herrscher hatten eben auch die Ratgeber gewechselt und die Richtlinien der Politik gegenüber der Kurie waren andere geworden, so daß Wibald nicht mehr herangezogen werden konnte. Darüber war man bei Hofe seit der Erhebung Friedrichs zum König hinlänglich unterrichtet.<sup>14</sup>

Die Prüfung der Handschrift ergibt, daß die Einreihung der Schlußredaktion in die Zeit vom 23. Jänner bis 5. Februar 1153 möglich ist und widerspricht auf das bestimmteste der Ansicht Simonsfelds, der den Vertragschluß noch in das Jahr 1152 verlegt.<sup>15</sup> Vom 15. Februar bis 23. März war jedenfalls für die Staatsmänner Friedrichs I. genügend Gelegenheit vorhanden zu der Feststellung, ob das Vertragsinstrument der königlichen Politik restlos entspreche. Es handelte sich ja nicht nur um eine Regelung der Verhältnisse auf italienischem Boden, auch gegen Byzanz war man Abmachungen eingegangen, das seit dem zweiten Kreuzzug der einzige Bundesgenosse der Staufer war. Der Festlegung des Wortlautes hat die Reichskanzlei daher von allem Anfang die größte Sorgfalt gewidmet und die schriftlichen Grundlagen für die Verhandlungen durch einen erfahrenen Kanzleibeamten anfertigen lassen,<sup>16</sup> vielleicht auch ihn der Gesandtschaft beigegeben. Nun wurde die Schlußredaktion einer genauen Durchsicht unterzogen und stellenweise korrigiert, wodurch eine Stärkung der königlichen Stellung erzielt wurde.

<sup>12</sup> JL. 9696.

<sup>13</sup> JL. 9606.

<sup>14</sup> Zatschek, Wibald von Stablo, MÖIG. Ergbd. 10. 466 f.

<sup>15</sup> Simonsfeld, Friedrich I. 1, 159 und Anm. 29.

<sup>16</sup> Zatschek a. a. O. 469 und Anm. 2.

Beginnen wir mit der hauptsächlichsten Änderung. Nach der Schlußredaktion war der König verpflichtet, pro viribus regni . . . Romanos subiugare domno pape et Romane ecclesie. In der Ratifikationsurkunde ist regni mit vollem Bedacht unterdrückt, aus der Reichsverpflichtung ist eine persönliche des Königs geworden, in ihrer Bedeutung weit geringer. Die zweite Änderung vertieft die vertraglichen Pflichten des Papstes. Et ad manutendum atque augendum ac dilatandum honorem regni pro debito officii sui iuvabit. Diese Verpflichtung wird nun auf das imperium ausgedehnt und der Gewinn war für Friedrich I. nicht gering anzuschlagen, denn seit seinem Bündnis mit Heinrich dem Löwen war nicht anzunehmen, daß in Deutschland in den nächsten Jahren eine Lage eintreten könnte, in der die Parteinahme der Kurie für den König von Wert war. Ganz anders, wenn das ganze imperium in das Versprechen des Papstes mit einbezogen wurde. Daß Friedrich in der Adresse, in der Einleitung des Vertrages und in der Signumzeile<sup>17</sup> als imperator bezeichnet wird, weist doch auch dahin, daß der König nicht sacerdotium und regnum als Vertragspartner wissen, sondern auch Italien miteinbezogen sehen wollte, obwohl er noch nicht zum Kaiser gekrönt war.<sup>18</sup> Dem steht natürlich nicht entgegen, daß die Auswechslung des Wortes regnum durch imperium nicht durchgängig vorgenommen worden ist. Wo wir imperium lesen, können wir schließen, daß dem König und seinen Ratgebern eine stärkere Bindung der Kurie von besonderem Wert war. Von geringerer Bedeutung ist, daß nicht unus de ministerialibus, sondern unus de maioribus ministerialibus für den König den Eid leistete, daß sich der Papst verpflichtete, den Herrscher der Griechen aus Italien reicere, nicht eicere.

<sup>17</sup> In der Datierung allerdings nicht.

<sup>18</sup> Diese Auffassung dürfte zulässig sein, obwohl heute feststeht, daß zwischen königlicher und kaiserlicher Gewalt kein sachlicher Unterschied bestand. Dafür bürgt allein schon die Intitulatio in den Diplomen seit den letzten Saliern. Aber gerade die Kurie hat den Abstand zwischen Königs- und Kaiserwürde aufrecht gehalten und darauf scheint es hier anzukommen.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung von Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung der Ehre auf das imperium steht das Versprechen des Königs, die Ehre des Papsttums und die Regalien<sup>19</sup> contra omnes homines zu verteidigen, nicht contra homines, wie in der Schlußredaktion steht; die defensio contra omnes homines war für den Vogt der römischen Kirche eine Selbstverständlichkeit, deren stärkeres Hervorheben in der Ratifikation den Wert der Vorteile nicht aufhebt, die die Ratgeber Friedrichs I. in Konstanz erzielt haben. Denn gerade aus dieser stärkeren Betonung der kaiserlichen Pflichten darf man erschließen, daß die Änderungen nicht ohne Beratungen mit den päpstlichen Bevollmächtigten stattgefunden haben, also keineswegs eine Überrumpelung oder einen Betrug an der Kurie darstellen, wie ihn spätere Zeiten nicht gescheut haben.<sup>20</sup> Oder sollte man doch daran denken dürfen und die Berechtigung dazu daraus ableiten, daß in der Zeugenreihe der Ratifikationsurkunde die päpstlichen Unterhändler nicht genannt sind?<sup>21</sup> Ein derartiger Schluß dürfte jeglicher Voraussetzung entbehren, denn es heißt in den Abmachungen ausdrücklich, daß Änderungen des Vertrages nur in beiderseitigem Einverständnis vorgenommen werden sollten.

Wenn weiter oben behauptet wurde, daß die königlichen Unterhändler schriftliche Instruktionen, ja sogar einen Vertragsentwurf mitbekamen, so beruht das nicht allein auf Rückschlüssen. Der Grund für diese Behauptung ist nur bisher stets übersehen worden. Eine Verpflichtung, die Römer der Kurie zu unterwerfen, konnte deutscherseits im Oktober 1152 als Gegenleistung für das Versprechen der Kaiserkrönung in einen Vertragsentwurf aufgenommen

<sup>19</sup> Vgl. dazu Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 304.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Haller, Innozenz III. und Otto IV. Papsttum und Kaisertum (Kehrfestschrift) 475 ff., bes. 506.

<sup>21</sup> Diese waren nachweisbar in Konstanz anwesend, vgl. St. 3605. J. Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125—1159). Hist. Studien von Ebering 115, 104 spricht von einer Ratifikation in Gegenwart der Kardinäle, wofür in den erhaltenen Quellen keinerlei Anhaltspunkt vorhanden ist.

werden, im Februar 1153 war sie bestenfalls ein Wechsel auf die Zukunft. Die päpstlichen Diplomaten werden im Verlauf der Verhandlungen auf die Aufnahme dieser Bestimmung gedrungen haben, da Eugen III. schon einmal den Sturz der Republik in Rom erlebt und dann doch wieder den Lateran hatte verlassen müssen. Also auf päpstlichen Wunsch die Übernahme einer Verpflichtung aus der schriftlichen Weisung für die deutschen Unterhändler, die den Tatsachen nicht mehr entsprach. Fraglich könnte höchstens die Berechtigung sein, von schriftlichen Unterlagen für die Verhandlungen zu sprechen. Der Einwand, daß mündliche Richtlinien erteilt wurden und genügten, muß zuerst entkräftet werden. Glücklicherweise gelingt das von zwei Seiten her. Die textlichen Berührungen zwischen dem Wormser Konkordat und dem Konstanzer Vertrag beweisen, wie noch zu zeigen sein wird, daß beide Vertragsteile den Wortlaut genauest festgelegt hatten, ehe sie sich zum Verhandlungstisch setzten. Der andere Weg führt ebenfalls über das Wormser Konkordat zum Ziele. Die Fassungen des Heinricianums und Calixtinums im Codex Udalrici werden sich nämlich, wenn man den Codex Udalrici ebenso wie die Wibaldsammlung als gleichzeitig geführtes Briefbuch und nicht als spätere Zusammenstellung auffaßt, als die Konzepte erweisen, die die kaiserlichen Unterhändler mitbekamen. Sie zeigen, was Heinrich V. retten, was er für seine Person erzwingen wollte. Wo die übrigen Überlieferungen der Vertragsurkunden zuungunsten des Kaisers lauten, haben seine Gesandten ihre Forderungen zurückziehen müssen. Was in diesen Überlieferungen mehr steht als im Codex Udalrici, wird sich als Diktat der päpstlichen Kanzlei feststellen lassen. Man gelangt so für die Reichskanzlei unter den letzten Saliern und unter Friedrich I. hinsichtlich der Vorbereitung diplomatischer Aktionen zu einer ganz anderen Einschätzung.

Wir wenden uns der Bewertung des Vertrages in der Literatur zu. Prutz meinte,<sup>22</sup> daß der Konstanzer Vertrag

---

<sup>22</sup> Prutz, Kaiser Friedrich I., 1, 48.

ein bedeutender Erfolg gewesen sei, dessen Vorteile ganz auf Seiten Friedrichs<sup>23</sup> waren. Diese Auffassung beruht auf einer irrigen Auslegung des Wortlauts. Eugen III. ist keine seiner Verpflichtungen Friedrich und dessen Nachfolgern gegenüber eingegangen, wie umgekehrt der Staufer. Wir werden auf diesen Umstand, der ausschlaggebend für die richtige Einschätzung des Vertrages ist, noch im Zusammenhang zurückkommen. Ebensowenig hat sich die Kurie den Normannen gegenüber festlegen lassen. Jungfer<sup>23</sup> hat diese schweren Irrtümer richtiggestellt und darauf hingewiesen, daß im Verlauf der Kämpfe zwischen Friedrich I. und dem Papsttum mehrfach das Versprechen, ohne Zustimmung des Kaisers kein Bündnis mit den Normannen zu schließen, kaiserlicherseits auf den Konstanzer Vertrag zurückgeführt worden ist. Jungfer wie Giesebrecht<sup>24</sup> haben sich aber nicht auf eine Abschätzung des Gewinns für beide Teile eingelassen. Giesebrecht hat zwar als erster herausgearbeitet, worauf es Papst und König bei dem Abschluß des Vertrages ankam, hat aber wohl unzutreffend die Unterwerfung Roms als Hauptziel der kurialen Politik hingestellt. Die erste allgemeine Würdigung verdanken wir Ribbeck,<sup>25</sup> der die Verpflichtungen des Königs im wesentlichen als eindeutig und bindend, die der Kurie als unbestimmt bezeichnet und die Dehnbarkeit einzelner Bestimmungen im Sinne des Papsttums hervorhebt. Daß dieses den Vertrag in äußerster Not abgeschlossen hätte, ist nach ihm nicht mehr ernsthaft behauptet worden und Doeberl<sup>26</sup> hat daher durchaus zutreffend die Frage aufgeworfen, ob denn Papst Hadrian IV. eine Erneuerung des Vertrages angestrebt hätte, wenn er für ihn ungünstig gewesen wäre. Aber er hat nicht weiter geforscht, warum Hadrian überhaupt die Erneuerung ins Auge gefaßt hat. Wenn wir noch zwei jüngere Äußerun-

<sup>23</sup> Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normannische Politik bis zum Wormser Reichstage, 9 ff.

<sup>24</sup> Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5, 24 f.

<sup>25</sup> Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie in den Jahren 1157 bis 1159, 3 ff.

<sup>26</sup> Doeberl, Monumenta Germaniae selecta, 4, 78, Anm. \*.

gen über den Vertrag heranziehen, müssen wir doch beiden gegenüber eine ablehnende Haltung einnehmen. Hauck<sup>27</sup> sieht einen Erfolg Eugens III., „denn er sicherte ihm die langersehnte Wiederherstellung der päpstlichen Gewalt in Rom“. 1153 war aber der Papst bereits in Rom. Und dann: solange der König nicht nach Italien kam, konnte auch die Bekanntgabe eines Bündnisses zwischen König und Papst letzterem nicht die Tore Roms öffnen, das Konrad III. die Kaiserkrone angeboten<sup>28</sup> und 1152 Friedrich I. herb getadelt hatte, weil weder die Zustimmung zu seiner Wahl noch deren Bestätigung in Rom eingeholt worden war.<sup>29</sup> Die Vorteile für die Kurie lagen anderwärts! Dagegen trifft es durchaus zu, daß einzelne Verpflichtungen des Papstes für diesen ‚eine Fessel‘ werden konnten. Haller<sup>30</sup> hat seine Auffassung in folgenden Sätzen niedergelegt: ‚Arm in Arm traten Reich und Kirche der Welt gegenüber, jedes über die Waffen des anderen zugleich mit den eigenen verfügend, der König bereit, dem Papst mit dem Schwerte, dieser jenem mit dem Bannstrahl zu dienen. Größer konnte ihre Eintracht nicht sein, größer war sie auch unter Konrad III. nicht gewesen.‘ Haller hat hier auf eine Stelle in einem Schreiben Johanns von Salisbury an den Magister Randulfus de Serris<sup>31</sup> ein größeres Gewicht gelegt als die Forschung sonst noch heute geneigt ist, und daher mehr aus dem Konstanzer Vertrag herausgelesen als in ihm enthalten war. Überdies beruhte die Eintracht zwischen Konrad III. und dem Papsttum seit dem zweiten Kreuzzug, wenn überhaupt, nur darauf, daß Deutschland von Rom aus regiert wurde. Hallers Auffassung wird vor allem der völlig geänderten Lage unter Friedrich I. nicht gerecht.

So vielseitige Äußerungen auch vorliegen, das Wesen des Konstanzer Vertrages trifft keine, und doch hätte er

<sup>27</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 4<sup>5</sup>, 203.

<sup>28</sup> Wibaldi ep. 215.

<sup>29</sup> Wibaldi ep. 404; vgl. dazu F. Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter, 216.

<sup>30</sup> Haller, Das altdeutsche Kaisertum, 158.

<sup>31</sup> Johannes v. Salisbury, Opera ed. Giles, 1, 63, Nr. 59.

als außenpolitische Ergänzung zu den Abmachungen von 1122 eine tiefergehende Betrachtung wohl verdient. Die beiderseitigen Verpflichtungen haben nämlich einen ganz verschiedenen Wert und eine verschiedene zeitliche Dauer. Eugen III. verpflichtete sich nur Friedrich I. gegenüber. Eine Änderung seiner Politik stand ihm also frei, wenn in Deutschland ein Thronwechsel stattfand, er stand nach Eugens Tod aber auch seinem Nachfolger frei. Dagegen hatte sich Friedrich gegenüber Eugen III. und dessen Nachfolgern eidlich festgelegt, so daß er auf Lebzeiten nicht nur Eugens III., sondern überhaupt dem jeweiligen Papst verpflichtet war. Erst nach Friedrichs Tod konnte der neue König eine andere Politik einschlagen. Die päpstlichen Diplomaten hatten damit jedenfalls einen Erfolg errungen, der dem Wormser Konkordat nahekommt.<sup>32</sup> Hier hatte Heinrich V. dauernde Zugeständnisse leisten müssen, die päpstlichen Gegenverleihungen waren auf ihn allein beschränkt. Eugen III. hat das gleiche erreicht wie Calixt II. Die Verpflichtungen galten nur für die Person Friedrichs I., hier wie dort waren die Nachfolger Eugens III. auf dem päpstlichen Stuhl nicht mehr gebunden. Hofmeister<sup>33</sup> will zwar die Beschränkung des Calixtinums auf die Lebensdauer Heinrichs V. und die des Papstes nicht gelten lassen, doch vermag ich keinen Anhaltspunkt für die Auffassung zu finden, daß auch die Nachfolger Calixt' II. vertraglich gebunden waren, solange Heinrich V. lebte. Der Unterschied zwischen dem Wormser Konkordat und dem Konstanzer Vertrag besteht darin, daß Friedrich nur für seine Person, wenn auch auf Lebensdauer, dem Papsttum gegenüber sich verpflichtet hat, nicht aber seine Nachfolger.<sup>34</sup>

<sup>32</sup> Wenn nämlich nicht die Päpste stets nur für sich, nicht aber auch für ihre Nachfolger Verträge mit auswärtigen Mächten abschlossen. Darauf wird später noch einzugehen sein.

<sup>33</sup> Hofmeister, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschr. f. D. Schäfer, 100, Anm. 2.

<sup>34</sup> Es bedarf einer kritischen Prüfung aller mittelalterlichen Staatsverträge, bei denen ein Vertragspartner die Kurie war, nach der Seite, ob die Päpste stets nur für ihre Person Verträge schlossen

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß es der Kurie nicht nur gelungen ist, die Beschränkung der päpstlichen Verpflichtungen auf die Person Friedrichs I. festzulegen, sondern auch Eugens Nachfolger von der Bindung an den Vertrag zu lösen. Der König darf weder einen Waffenstillstand noch einen Frieden mit den Römern oder Roger von Sizilien schließen ohne Einwilligung Eugens III. und seiner Nachfolger, wenn diese gewillt sind, den Inhalt der unterbeschriebenen Einigung mit Friedrich I. einzuhalten.

Der Konstanzer Vertrag von 1153 ist der erste große seit dem Wormser Konkordat, und eine genaue Untersuchung erweist, daß bei der Festlegung des Wortlautes der ganze Aktenvorrat von 1111 bis 1122 vorgelegen hat.

---

oder ob sie auch ihre Nachfolger mit einbezogen haben, für die Hofmeister a. a. O. 78 und 82 ff. bereits wertvolle Beiträge gebracht hat, vor allem den wichtigen Hinweis, daß die Instrumente für den Frieden von Benevent 1156 dauernde Gültigkeit besaßen. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, 93, hat folgende Auffassung vertreten: ‚Man kann ja geradezu sagen, daß es undenkbar ist, daß irgendein Papst Verträge abschließen sollte, die seine Nachfolger unter allen Umständen als bindend anzuerkennen hätten.‘ Trifft diese Auffassung zu, dann würde das Wormser Konkordat weniger ungünstig für Deutschland zu bemessen sein. Dem ist aber nicht so. Bereits Caspar, Pippin und die Römische Kirche, 200, hat den Nachweis geführt, daß Stephan II. und Pippin für sich und für ihre Nachfolger ein Bündnis auf ewige Zeiten geschlossen haben. In dem Entwurf zu der Urkunde Paschals II. von 1111 Februar 12 (Mon. Germ. Const., 1, Nr. 90), lautet die Adresse: *dilecto filio Heinrico eiusque successoribus in perpetuum*, und im Kontext lesen wir: *Interdicimus etiam ... ne quis episcoporum seu abbatum, presentium vel futurorum eadem regalia invadant ... nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant. Set nec posteris nostris liceat, qui post nos in apostolica sede successerint, te aut regnum super hoc inquietare negotio.* Hier ist die Verpflichtung der Päpste auch für die Zukunft deutlich ausgesprochen. Schäfer ist diese Stelle entgangen; vgl. dazu Hofmeister a. a. O. 78. Von größter Bedeutung erscheint mir, daß sich vielfach in wörtlicher Übereinstimmung mit der Urkunde von 1111 auch in der *promissio papae per Petrum Leonis dicta* (Mon. Germ. Const., 1, Nr. 85) der Satz findet: *Nec ipse regem et regnum super his ulterius inquietabit, et privilegio sub anathemate confirmabit, ne posteris sui inquietare praesumant.*

Privilegium imperatoris.<sup>35</sup>

et regalia beati Petri . . . que nunc habeo, eidem sancte Romane ecclesie restituo, que autem non habeo, ut restituantur, fideliter iuvabo.

Iuramentum procerum regni.<sup>36</sup>

et sic observabit domno pape sine fraude et malo ingenio.

Promissio papae.<sup>36a</sup>

et ad tenendum regnum officii sui auxilio adiuvabit.

Iuramentum in anima regni.<sup>37</sup>

recuperare et tenere adiuvabo.

Konstanzer Vertrag § 2.

*et regalia beati Petri . . . conservabit et defendet, que nunc habet. Que vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit et recuperata defendet.*

§ 7.

*Hec omnia ex utraque parte sine fraude et malo ingenio servabuntur.*

§ 4.

*et ad manutenendum . . . pro debito officii\* iuvabit.*

§ 2.

*recuperare pro posse iuvabit.*

Der Wortlaut des § 2 des Konstanzer Vertrages scheint aber durch den Eid Lothars III. von 1133 beinahe noch stärker beeinflußt als durch das Heinricianum.

Iuramentum regis.<sup>38</sup>

et defendere papatum et honorem tuum, et regalia sancti Petri que habes, manutenere, et que non habes, iuxta meum posse recuperare.

§ 2.

*honorem papatus et regalia beati Petri . . . conservabit et defendet, que nunc habet, que vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit.*

Es läßt sich aber auch nachweisen, daß an der Fassung des § 4 des Konstanzer Vertrages päpstliche Diplomaten mitgearbeitet haben. Man vergleiche die Antwort Eugens III. auf die Wahlanzeige Friedrichs I. von 1152 Mai 17<sup>39</sup> mit dem Vertragstext.

<sup>35</sup> Mon. Germ. Const. 1, Nr. 107, vgl. auch Nr. 104 und 105.

<sup>36</sup> a. a. O. Nr. 84, vgl. dazu Nr. 87 — Nr. 88 — Nr. 94.

<sup>36a</sup> a. a. O. Nr. 85.

<sup>37</sup> a. a. O. Nr. 94.

<sup>38</sup> a. a. O. Nr. 115, vgl. P. Kehr, NA. 13, 96, Anm. 2.

<sup>39</sup> JL. 9577; zu de honore et exaltatione vgl. auch JL. 9966.

JL. 9577.

§ 4.

Nos siquidem ad honoris et exaltationis tuae augmentum pro debito commissi nobis officii, superna cooperante gratia attentius intendimus laborare. et ad manutenendum atque augendum ac dilatandum honorem imperii sui *pro debito officii* iuvabit.

Man ersieht, daß beide Kanzleien den ganzen Aktenbestand bei sich hatten, der sich aus den Verhandlungen seit 1111 angehäuft hatte, und daß jede einzelne Verpflichtung wohl abgewogen, mehrfach auch nichts neues war. Daß mit dem Calixtinum keinerlei stilistischen Berührungen nachweisbar sind, ist von einer anderen Seite her eine Stütze für die Ausführungen Schäfers, die nach den vorliegenden Erörterungen doch wohl allgemeine Anerkennung finden werden. Wenn wir auch im einzelnen nicht wissen, auf welche Partei jeweils die textlichen Beziehungen zu den älteren Akten zurückgehen, so steht nun doch fest, daß sich auch die Kanzlei Friedrichs I. nach Art moderner Staatskanzleien ‚der ziel- und zweckbewußten Vorbereitung von größeren Unternehmungen‘<sup>40</sup> mit gleicher Gründlichkeit wie die Kurie unterzogen hat.

Der Konstanzer Vertrag war für die Kurie nach mehr als einer Seite hin ein Erfolg, dem das Versprechen der Kaiserkrönung Friedrichs I. als bescheidener Gewinn der königlichen Unterhändler gegenübersteht. Die Gründe dafür waren mehrfache und reichen teilweise in die Zeit Konrads III. zurück. Das Papsttum hatte durch Wibald und seinen Kreis den ersten Staufer nach Belieben gelenkt, so daß man von einer Regierung Konrads III. nach dem zweiten Kreuzzug nur mit einiger Einschränkung sprechen kann. Daß unter Friedrich I. ein sofortiger Umschwung eintrat, ist der Kurie nicht gleich zum Bewußtsein gekommen. Der Wahlanzeige Friedrichs hat Wibald einen Brief an Eugen III. folgen lassen, in dem die Bitte um Bestätigung ausgesprochen war,<sup>41</sup> und man ist ihr in Rom um

<sup>40</sup> H. Hirsch, Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der salischen Kaiser, MÖIG. 42, 12.

<sup>41</sup> Wibaldi ep. 375.

so lieber gefolgt, als man in Wibald noch immer den Leiter der auswärtigen Politik erblickte und gar nicht ahnte, wie rasch ihm der Boden entzogen worden war.<sup>42</sup> Die kurialen Politiker kamen auf diesen Gedanken nicht einmal, als Wibalds Berichte über die Vorgänge in Deutschland plötzlich ausblieben, und waren um so betroffener, als die Erklärung von elf deutschen Erzbischöfen und Bischöfen zugunsten Wichmanns von Magdeburg einlief; nicht nur hatte sich der Episkopat um den neuen König geschart, sondern es hatten sich an der Adresse auch Männer beteiligt, deren unbedingte Ergebenheit Rom gegenüber noch vor Jahresfrist unzweifelhaft war. Eben noch Herr Deutschlands, wußte das Papsttum nicht mehr, wie es Friedrich und seine Umgebung in seine politischen Pläne eingliedern sollte und sah seinen Einfluß jäh unterbunden. Rechnen wir noch dazu, daß Eugen III. gezwungen war, außerhalb Roms zu residieren, dann steht fest, daß sich die Unruhe und Unsicherheit am päpstlichen Hof im Sommer 1152 steigerte und Mitte September ihren Höhepunkt fand. Damals entschloß sich Eugen III., da der diplomatische Verkehr nach Deutschland abgerissen war, Wibald die Absichten Arnolds von Brescia und der Römer bekanntzugeben und ihm die Mitteilung an Friedrich nahezu legen, daß die Römer für den 1. November eine Kaiserwahl planten. Es war ein Fühler nach den Absichten des neuen Königs und ein Versuch, ihn nach Italien zu locken.

Wenn ein Italienzug unvermeidlich war, hätte Friedrich auf dem Standpunkt beharren sollen, den er bei seiner Wahl auf Rat der Laienfürsten eingenommen hatte: sich vom Papst bitten zu lassen.<sup>43</sup> Er würde vor allem im Konstanzer Vertrag mehr erreicht haben. Was ihn bewog, seine Haltung zu ändern, wird mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden können. Den Brief des Papstes an Wibald kann der König kaum schon gekannt haben, und der Brief Wezels dürfte noch später in die Reichskanzlei gelangt sein, obwohl ich nicht verkenne, daß manches dafür spricht, daß

<sup>42</sup> Vgl. Wibaldi epp. 403 (JL. 9606), 409 (JL. 9696), 430 (JL. 9827).

<sup>43</sup> Wibaldi ep. 375.

das Schreiben noch vor dem Würzburger Reichstag eintraf.<sup>44</sup> Dann würde auch die Entsendung des Grafen von Lenzburg mit der Gesandtschaft, die in dem Schreiben gefordert war, in ein anderes Licht treten. Es wäre zu erwägen, ob nicht die Unterhändler weitergehende Vollmachten hatten, als wir aus dem Vertragsinstrument ersehen können, ob nicht zumindest der Lenzburger einen geheimen Auftrag hatte, der dann durch die Ereignisse gegenstandslos geworden war. In der Wibaldbriefsammlung ist der Brief erst zwischen Stücken aus dem Jahre 1153 eingereiht, die eben vorgetragene Annahme hätte zur Voraussetzung, daß Wibald, obzwar er monatelang am königlichen Hofe weilte, doch erst im Februar—März 1153 Einsicht in das Schreiben erhielt, als es schon rund ein halbes Jahr in der Reichskanzlei lag. Zu solchen Annahmen fehlt aber bis jetzt ein zwingender Grund.

Otto von Freising<sup>45</sup> begründet den Entschluß mit dem Erscheinen der von Roger aus Apulien vertriebenen Vornehmen vor Friedrich und mit dem Streben nach der Kaiserkrone. Letzteres wird wohl ausschlaggebend gewesen sein; die eben noch günstige Stellung des Königs verschlechterte sich nun wesentlich. Ehe noch der Fühler des Papstes seine Zwecke erfüllen konnte, entschloß sich Friedrich zum Italienzug und beordnete unaufgefordert eine Gesandtschaft nach Rom, die jedenfalls durch einen Ausgleich den Boden für den Romzug vorbereiten sollte. Als die Unterhändler in Italien eintrafen, hatte sich der römische Senat mit dem Papst verständigt. Damit war das wertvollste Angebot des Königs, nämlich Rom dem Papst zu unterwerfen, entwertet. Der Abglanz des überragenden Einflusses der Kurie in Deutschland während und nach dem zweiten Kreuzzug und die Ereignisse des Spätherbstes 1152 haben den Konstanzer Vertrag zugunsten des sacerdotiums gestaltet. Friedrich war einseitig gegen die Normannen festgelegt, sein Bündnis

---

<sup>44</sup> Damit berichtige ich die in meiner Arbeit ‚Wibald von Stablo‘ a. a. O. 469 dargelegte Auffassung.

<sup>45</sup> Otto Frising Gesta II, 7.

mit Byzanz aufgelockert, vor allem aber war man mit Deutschland wieder in normale Beziehungen gelangt.

Gleich nach der Ratifikation des Vertrages haben päpstliche Legaten die Lösung der Ehe Friedrichs I. mit Adela von Vohburg vollzogen und in rascher Folge wurden die Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Eichstätt, Hildesheim und Minden abgesetzt. Höchst bezeichnend schreibt Otto von Freising,<sup>46</sup> daß zu Ostern 1153 in Bamberg zwei Kardinäle am königlichen Hofe weilten, die vom Papst Vollmachten zur Absetzung einiger Bischöfe erhalten hatten und daß die Ehescheidung früher schon mit Eugen III. besprochen worden war, scheint ebenfalls aus den Angaben der *Gesta* hervorzugehen.<sup>47</sup> Es sind also in Rom außerdem Verhandlungen über die Auswechslung der Bischöfe und die Ehescheidung gepflogen worden und nach einer ansprechenden Vermutung Fickers<sup>48</sup> hat Rainald von Dassel, der im Jänner 1153 in Rom weilte,<sup>49</sup> damals die „Probe von seiner Befähigung zu Staatsgeschäften abgelegt“, die ihn zur Übernahme der Reichskanzlei geeignet erscheinen ließ. Da er nicht in der Reihe der königlichen Bevollmächtigten genannt wird, war er vermutlich mit der Aufgabe betraut worden, die nur durch persönliche Beratung gelöst, niemals aber in einen Vertragstext Aufnahme finden konnte. Rainald von Dassel scheint die Lösung der Ehe Friedrichs I. und die Säuberung des deutschen Episkopats in Rom durchgesetzt zu haben, denn die Nachrichten besagen klar genug, daß die päpstlichen Legaten mit Vollmachten nach Deutschland kamen.

---

<sup>46</sup> Otto Frising *Gesta* II, 9: *at rex in proximo pascha Babenberg coronam gestans duos cardinales, videlicet Bernhardum presbiterum et Gregorium diaconum ad depositionem quorundam episcoporum ab apostolica sede destinatos secum habuit. Gänzlich mißverstanden hat diese Stelle Schrörs, Untersuchungen zu dem Streite Kaiser Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV. (1157 bis 1158), 33.*

<sup>47</sup> *Ebenda*, II, 11.

<sup>48</sup> Ficker, Rainald von Dassel, 10.

<sup>49</sup> *JL*. 9677.

Erst wenn man diese stillschweigende Übereinkunft mit dem Konstanzer Vertrag zusammenhält, gewinnt man die entsprechende Erklärung, warum das Papsttum, das Ende 1152 nicht wesentlich günstiger dastand als Friedrich I., im Vertrag besser davongekommen war. Die Ehescheidung und freie Hand gegenüber dem Episkopat, beides war für Friedrich von größter Bedeutung, da er als Erzbischof von Mainz seinen Kanzler Arnold durchsetzen und Rainald von Dassel auf den Kanzlerposten bringen konnte. Das war nicht eine geschickte Ausnützung der augenblicklichen Lage, sondern die Folge der geheimen Abmachungen. Nun hielt sich Soll und Haben auf beiden Seiten das Gleichgewicht. Der Vertrag konnte erst in der Zukunft erprobt werden und seine weitmaschigen Bestimmungen legten es ganz in die Hand der beiden Partner, wer letzten Endes über den anderen obsiegen sollte. Gingen imperium und sacerdotium Hand in Hand, dann konnte der § 5 für Friedrich I. eine nicht zu unterschätzende Waffe gegen seine Feinde werden. Dafür bürgt ja auch die bekannte Stelle aus dem Briefe des Johannes von Salisbury, die, wie immer man sie bewerten mag, erkennen läßt, wie hoch die Mitwelt ein Zusammengehen des gladius spirituale mit dem gladius materiale einschätzte.

Es ist durchaus begreiflich, daß die Meinungen über den Konstanzer Vertrag geteilt sind, da das Temperament der Vertragspartner in den Text manches hineinlegen und je nach der politischen Lage auch durchsetzen konnte. Wesentlich bleibt aber doch, ähnlich wie bei dem Wormser Konkordat, die verschiedene zeitliche Festlegung der Beherrscher von Papsttum und Königreich. Eine abschließende Würdigung des Konstanzer Vertrages hat aber nicht zu übersehen, daß Friedrich I. damals überhaupt daranging, die Stellung Deutschlands zu den auswärtigen Mächten neu zu regeln und wohl noch von Konstanz aus Verhandlungen mit dem Kaiser von Byzanz einleitete. Zwischen beiden Staaten hatte ein festes Bündnis bestanden, seit Konrad III. vom Kreuzzug zurückgekehrt war, und sterbend hat dieser seinem Nachfolger aufgetragen, er möge das Bündnis mit

Ostrom aufrecht halten und vertiefen.<sup>50</sup> War durch Konrads Tod das Bündnis gelöst und hatte Friedrich I. nun nach allen Seiten freie Hand? Daß Kaiser Manuel seinerseits die Verhandlungen wegen einer Vertragserneuerung einleitete, deutet doch darauf hin, daß 1152 die östliche Bindung Deutschlands zerrissen war. Friedrich war gewillt, die Außenpolitik seines Vorgängers wieder aufzunehmen und so weit zu gehen wie dieser, nämlich um eine byzantinische Prinzessin anzuhalten. Dazu war er entschlossen, ehe die Gesandten Manuels zu Beginn des Jahres 1153 eintrafen. Es ist doch anzunehmen, daß Friedrich schon in Würzburg wußte, aus welchem Haus er nach der Lösung seiner Ehe seine zweite Gemahlin nehmen wollte. Als die Trennung vollzogen war, hat er sofort die Verhandlungen mit Byzanz aufgenommen.

Bisher ist nicht genügend betont worden, daß die Abmachungen Friedrichs I. mit Kaiser Manuel den Bestimmungen des Konstanzer Vertrages nicht völlig entsprachen, es bleibt auch zu beachten, daß die Verhandlungen mit Byzanz und Rom verschiedene Staatsmänner geführt haben. Man sieht sich versucht, von mehreren außenpolitischen Abteilungen in der Reichskanzlei zu sprechen, und bis zum Tod Wibalds trifft das auch zu, da er nur mit dem Referat Byzanz befaßt war; für andere außenpolitische Fragen ist er nicht herangezogen worden. Friedrich konnte sich vertraglich verpflichten, Byzanz in Italien nicht festen Fuß fassen zu lassen. Konnte er auch erwarten, mit Hilfe des Kaisers Manuel die Normannen zu schlagen, ohne für die Hilfe einen entsprechenden Preis — Landabtretung in Italien — zählen zu müssen? Sollte die gegen Byzanz gerichtete Bestimmung im Konstanzer Vertrag nicht eine Art

---

<sup>50</sup> Wibaldi ep. 410: *ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur et fraternitatis vinculum inter nos indissolubili vinculo neceteremus, quantum imperia nostra per dilectionem unum fierent et utrique idem amicus idemque hostis existeret.* Das Bündnis zwischen Konrad III. und Ostrom war wohl schriftlich niedergelegt worden. In ep. 243 lesen wir: *in conventione pacti, quae inter nos et ipsum omni cum benivolentia firmata est.*

Rückversicherung gewesen sein? Jedenfalls haben die deutschen Staatsmänner die einzelnen Fragen sehr sorgfältig erwogen, als sie die Neuregelung der Beziehungen zu den fremden Mächten nach Friedrichs Regierungsantritt in Angriff nahmen und haben bedeutende Erfolge erzielt. Ihre Staatskunst steht auf einer Höhe, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kaum ihresgleichen findet.

Mit dem Tod Eugens III. war der Konstanzer Vertrag erloschen, seine Erneuerung konnte für die Kurie erwünscht sein, für Friedrich war sie von größtem Wert wegen der bevorstehenden Kaiserkrönung. Aus dem Grund wird der König versucht haben, mit Anastasius IV. bald ins reine zu kommen. Die Sendung des als Politikers sehr gewiegten Kaplans Heribert nach Rom<sup>51</sup> mag dafür in Anspruch genommen werden, vielleicht auch die des Kardinals Gerhard von S. Maria in Via lata nach Deutschland, den der Papst in einem Schreiben vom 7. Februar 1154 an Wibald empfahl.<sup>52</sup> Wenn er die Erneuerung des Konstanzer Vertrages vorschlagen sollte, hätte die Anregung, wie dann bei Hadrian IV., auf Seite der Kurie gelegen. Zu einer Vertragserneuerung ist es nicht gekommen, wohl aber wird Heribert Zusagen aus Rom gebracht haben, die ausreichend waren. Das Zustandekommen des Vertrages zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. geht zweifellos auf die Entschliesung des Papstes zurück, der bald nach Beginn seines Pontifikates seine Gesandten an Wibald empfahl: *de honore et exaltatione Romanae ecclesiae et de salute regni cum eo (rege) tractaturi*. Sie waren jedenfalls zur Vertragserneuerung bevollmächtigt, es wäre aber irrig, aus dem Vorgehen des Papstes mehr herauszulesen. Mißtrauen gegen die Deutschen hat ihn dabei nicht geleitet.<sup>53</sup>

Die Erneuerung des Konstanzer Vertrages im Jahre 1155 hat eine ganz eigenartige Geschichte. 1868 machte Huillard-Breholles in dem Aufsatz „Examen des chartes de

<sup>51</sup> Wibaldi ep. 433.

<sup>52</sup> JL. 9827.

<sup>53</sup> So schon zutreffend gegen Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 4<sup>5</sup>, 214 Simonsfeld a. a. O. 276.

l'église Romaine contenues dans les rouleaux dits rouleaux de Cluny<sup>54</sup> zum erstenmal auf das Bestehen einer solchen Erneuerung aufmerksam, die vom Standpunkt der Urkundenlehre aus dem Grund bemerkenswert ist, weil sie die erste Insertion in der Reichskanzlei darstellt.<sup>55</sup> Die Forschung hat sich mit ihr viel beschäftigt, aber eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Jungfer<sup>56</sup> setzt die Erneuerung des Vertrages in den Anfang Juni 1155. Er beruft sich auf die Vita Hadriani, wo es heißt:<sup>57</sup> *misit ei obviam Johannem tituli sanctorum Johannis et Pauli et Guidonem tituli sanctae Pudentianae presbyteros atque Guidonem diaconum sanctae Mariae in Porticu cardinales, quibus et certa capitula dedit et modum et formam praefixit, qualiter cum ipso pro ecclesia deberent componere.* Dieser Satz läßt jedoch eine Beziehung auf die Vertragserneuerung kaum zu, auch ist zu beachten, daß die drei Kardinäle im Text überhaupt nicht genannt werden. Jungfer wurde zu dieser Datierung vermutlich gebracht, da Vinzenz von Prag<sup>58</sup> über einen Vertragsschluß berichtet, der unmittelbar nach der Kaiserkrönung stattgefunden hatte, in dem auch die Bestimmung aufgenommen war: *nec e converso domnus papa sine consilio et voluntate domni imperatoris in gratiam eos (Romanos... nec ipsum regem Sicilie) reciperet.* In einer Erneuerung des Konstanzer Vertrages konnte aber diese Verpflichtung nicht enthalten sein, und so kam Jungfer zu der Annahme eines Vertrages vor und eines nach der Kaiserkrönung. Die Bedeutung der Angaben des Vinzenz von Prag wird später noch in das rechte Licht gerückt werden müssen, wobei nicht übersehen werden darf, daß er erst ab 1158 als Augenzeuge berichtet, der Wert seiner Annalen

<sup>54</sup> Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale, 21, 267 ff.

<sup>55</sup> Vgl. Breslau, UL.<sup>2</sup> 2, 303. Das Datum des Konstanzer Vertrages ist hier aus X kalendas aprilis in V k. a. geändert, doch liegt nur ein Versehen des Abschreibers, nicht ein zweiter Vertrag vor, wie Huillard-Breholles a. a. O. 320, Anm. 1, annimmt.

<sup>56</sup> Jungfer a. a. O. 20.

<sup>57</sup> Duchesne, Liber pontificalis, 2, 390.

<sup>58</sup> Mon. Germ., SS. 17, 666.

von 1140 bis 1157 also geringer zu bewerten ist.<sup>59</sup> Ribbeck<sup>60</sup> hat sich mit der Erneuerung des Konstanzer Vertrages eingehend befaßt, darauf hingewiesen, daß Hadrian IV. am 29. Dezember 1154 in einem Schreiben an Wibald<sup>61</sup> die im Vertrag von 1155 genannten Legaten Cencius, Bernhard und Oktavian empfiehlt, die nach Deutschland abgehen sollten.<sup>62</sup> Die Erneuerung verlegt Ribbeck noch in die ersten Monate des Jahres 1155, wenn er das auch nicht ausdrücklich hervorhebt. Die Voraussetzungen dafür sind aber doch nicht unwiderleglich. So können wir nicht nachweisen, daß die päpstlichen Gesandten bereits im Jänner bei Friedrich I. waren und ebensowenig ist die Annahme zulässig, daß gleich darauf die Erneuerung stattgefunden hat, da die Vorverhandlungen des Konstanzer Vertrages Monate gedauert haben.

Eine genaue Einreihung der Erneuerung kann abermals nur mit Hilfe der Zeugenlisten gelingen. Hier ist aber im Auge zu behalten, daß die Teilnehmer am Italienzug, auch wenn sie in den Zeugenreihen der Diplome nicht ständig genannt werden, zum guten Teil doch in der Nähe des Königs gewelt haben müssen. Ihre Nennung oder Nichtnennung ist hier anders zu bewerten als in Diplomen, die in Deutschland ausgestellt wurden. Nun hat schon Dettloff<sup>63</sup> darauf hingewiesen, daß einer der Zeugen von 1155, Bischof Konrad von Passau, im Sommer wieder in Deutschland gerurkudet hat, und dadurch bewirkt, daß man den Vertrag stärker gegen den Jahresbeginn zu gerückt hat. Der Sach-

<sup>59</sup> Daß im Konstanzer Vertrag Friedrich sich verpflichtet, sine libero consensu et voluntate der Kurie keinen Frieden mit den Römern und Roger von Sizilien zu schließen, Vinzenz ebenfalls sine consilio et voluntate domni pape schreibt, scheint mir in keiner Hinsicht von Bedeutung zu sein..

<sup>60</sup> Ribbeck a. a. O. 8 ff.

<sup>61</sup> Wibaldi ep. 434.

<sup>62</sup> Der Brief ist von dem gleichen kurialen Staatsmann verfaßt, der am Konstanzer Vertrag mitarbeitete und die wichtige Antwort auf die Wablanzeige Friedrichs I. (JL. 9577) entworfen hatte; vgl. hier: ad honoris et exaltationis tuae augmentum ... intendimus laborare.

<sup>63</sup> Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., 29, Anm. 2.

verhalt liegt aber nicht so ganz einfach. Wir kennen von 22. Juni 1154 bis 28. April 1155 keine Urkunde Bischof Konrads, aber ebensowenig eine zwischen 30. April und 9. Juli 1155.<sup>64</sup> Die Wahrscheinlichkeit, daß der Passauer Bischof in den Monaten Mai und Juni auf kurze Zeit nach Rom gereist ist, scheint nicht geringer als die, daß er sich seit 26. Oktober 1154 im königlichen Gefolge befunden habe, aber niemals als Zeuge genannt wurde. Damit allein kann also die Einreihung Stumpfs zum 18. und 19. Juni 1155 nicht widerlegt werden, für die auch spräche, daß Markgraf Werner nur am 4. Juni 1155 und dann nochmals im Juli in der Umgebung des Königs bezeugt ist, seine Erwähnung in der Vertragserneuerung also sehr gut in die Mitte Juni passen würde. Wir müssen uns nach anderen Haltpunkten umsehen. Das sind zunächst die Zeugenreihen der päpstlichen Privilegien seit Ende 1154. Denn wir haben mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Gesandtschaft wesentlich später abgegangen ist, als ursprünglich geplant war. In den Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum um die Mitte des 12. Jahrhunderts wäre das keine Seltenheit gewesen. Am 25. Dezember 1154 sind die päpstlichen Gesandten noch in Rom: Cencius von Porto, Bernhard von S. Clemente und Oktavian von S. Cecilia;<sup>65</sup> die beiden letzteren Unterhändler bei dem Konstanzer Vertrag, Bernhard auch als Abgesandter des Papstes bei der Ratifikation zugegen. Am 3. Jänner 1155 fehlen ihre Namen in den Kardinalsunterschriften,<sup>66</sup> am 12. Jänner ist Bernhard von S. Clemente noch in Rom bezeugt.<sup>67</sup> Am 30. März 1155 war

<sup>64</sup> Groß, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau, *MIÖG.* Ergbd. 8, 646. Die in Frage stehenden Urkunden zwischen 28. und 30. April stammen alle von Ausstellerhand, vgl. Groß a. a. O. 529 f.

<sup>64</sup> a St. 3711 und 3718.

<sup>65</sup> JL. 9963. Cencius und Bernhard sind am 27. Dezember noch genannt (JL. 9965), Oktavian und Bernhard am 26. (Göttinger Gelehrte Nachrichten, 1911, Beiheft, S. 57, Nr. 24).

<sup>66</sup> JL. 9970.

<sup>67</sup> JL. 9977. Bachmann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien, 123, Anm. 4. ist zu der unhaltbaren Auffassung gelangt, daß der Kardinal am 12. Jänner bereits von der Vertrags-

Oktavian wieder in Rom,<sup>68</sup> ebenso am 9. April,<sup>69</sup> am 16. und 17. April Cencius von Porto und Oktavian,<sup>70</sup> Bernhard von S. Clemente und Oktavian zwei Tage später.<sup>71</sup> Zwischen 30. März und 19. April sind also alle drei Legaten wieder an der Kurie eingetroffen. Wir brauchen die Prüfung der Unterschriften nicht weiter fortsetzen, müssen aber feststellen, ob die Kardinäle noch einmal im Laufe des Sommers die Kurie verlassen haben.

Am 1. Juni 1155 entsandte Hadrian IV. eine andere Gesandtschaft an den König,<sup>72</sup> Guido von S. Pudentiana, Johannes von SS. Johannes und Paulus und Guido von S. Maria in Porticu, deren Aufgabe aber eine wesentlich andere war.<sup>73</sup> Wir wissen, daß sich um diese Zeit auch Kardinal Oktavian zu Friedrich begab. Aber im Juni ist der Vertrag keinesfalls erneuert worden. Das ergibt sich aus der Feststellung, daß Bernhard von S. Clemente am 11.<sup>74</sup> und 15.<sup>75</sup> Juni päpstliche Privilegien unterschrieben hat. Damit sind wir bis zum 18. Juni, dem Tag der Kaiserkrönung, gelangt. Wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden muß, daß während des Beisammenseins zwischen Kaiser und Papst der Vertrag erneuert wurde, so kann das niemals in der Form geschehen sein, daß man den Konstanzer Vertrag wörtlich übernahm. Der Satz: *venientem pro corone sue plenitudine sine difficultate et contradictione, quantum in ipso est, imperatorem coronabit*, war nach der

---

erneuerung zurückgekehrt gewesen sei. Dazu war Friedrich denn doch zu weit von Rom entfernt, als daß die Hin- und Rückreise sowie die Verhandlungen über die Vertragserneuerung in knappen 14 Tagen hätten beendet sein können. Dem widersprechen auch die Ergebnisse bei F. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeiten im 12. und 13. Jahrhundert.

<sup>68</sup> JL. 10.023.

<sup>69</sup> JL. 10.024.

<sup>70</sup> JL. 10.028, 10.029.

<sup>71</sup> JL. 10.032.

<sup>72</sup> JL. 10.073.

<sup>73</sup> Vita Hadriani, Liber Pontificalis, 2. 390.

<sup>74</sup> JL. 10.076.

<sup>75</sup> JL. 10.078.

Krönung überflüssig und verwunderlich ist nur, daß diese ausschlaggebende Erwägung weder Stumpf von seiner irri- gen Einreihung abgehalten hat, noch sonst in der Literatur irgendeine Rolle gespielt hat. Ergänzend tritt noch ein Zeugnis der *vita Hadriani* hinzu,<sup>76</sup> das in diesem Zusammen- hang kaum genannt worden ist.<sup>77</sup> Vor der Kaiserkrönung schwört ein *nobilis miles* im Namen Friedrichs I.: *atque concordiam iam pridem per principales personas utriusque curie factam inviolatam de cetero conservare*. Diese Worte sind um so beweiskräftiger, als die übrigen Sätze der Eides- formel in älteren Eiden bereits festgelegt erscheinen.<sup>78</sup>

Eine interessante Auffassung hat Zeppelin vor- getragen,<sup>79</sup> die ich hier erwähnen möchte, obwohl mir die Belege nicht zwingend erscheinen. Er meint, daß die zu Anfang des Jahres 1155 von den beiderseitigen Vertretern präliminierte Vertragserneuerung von Friedrich I. erst im Juni in Viterbo ratifiziert worden sei und schließt das aus der *vita Hadriani*,<sup>80</sup> und zwar aus der eben angeführten Stelle. Es sei hier aber doch darauf verwiesen, daß der Eid, wie ihn die *vita Hadriani* überliefert, auch sonst be- kannt ist. Wir kennen ihn aus dem Jahre 1111 und 1133. Er wurde doch wohl vor der Kaiserkrönung geleistet,<sup>81</sup> und ich möchte ihn daher anders auffassen als Zeppelin, obwohl und trotzdem die Einhaltung des bestehenden Vertrages in die Eidesformel aufgenommen erscheint. Daß der Papst dann seinerseits erst in Rom den Vertrag ratifiziert habe,

---

<sup>76</sup> *Liber pontificalis*, 2, 391.

<sup>77</sup> Soviel ich sehe, nur bei E. Zeppelin, *Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153*, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und Umgebung, 16, 38, Anm. 7.

<sup>78</sup> Vgl. etwa *Mon. Germ. Const.* 1, Nr. 83: *ut dominus papa perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala cap- tione* — Nr. 87 — Nr. 88. Nr. 115: *securitatem vite et membri et male captionis*.

<sup>79</sup> Zeppelin a. a. O. 39.

<sup>80</sup> *Liber pontificalis*, 2, 391.

<sup>81</sup> In dieser Auffassung bestärkt mich auch Willermus Tyrius, XVIII, 2: *interpositis conditionibus solitis... coronatus est*.

ist eine Auffassung, die trotz des Hinweises auf Vinzenz von Prag mir nicht haltbar scheint.

Für die Vertragserneuerung bilden also der 12. Jänner und der 30. März 1155 die äußersten Grenzen. Sie können und müssen aber viel enger gesteckt werden, da von 18. bis 29. März keine päpstlichen Privilegien mit Kardinalsunterschriften erhalten sind; die Gesandtschaft kann also vor dem 30. März zurückgekehrt sein. Dazu müssen wir noch die Reise zum König und zurück in Anschlag bringen und je zwei Wochen Reisefrist werden kaum zu hoch gegriffen sein. Dadurch wird der Spielraum für die Vertragserneuerung auf einen knappen Monat eingengt. Der unfreiwillige Aufenthalt Friedrichs I. vor Tortona wird wohl auch zu politischen Geschäften die Möglichkeit geboten haben. Damit setze ich die Erneuerung des Konstanzer Vertrages etwas später an als Simonsfeld,<sup>82</sup> der ungefähr an die Mitte Jänner 1155 gedacht hat.

Der volle Wortlaut war bisher nicht bekannt, die Übereinstimmung mit der älteren Urkunde ist aber stellenweise nicht genau, so daß sich ein Abdruck und eine kurze Besprechung nicht als überflüssig erweisen.<sup>83</sup> Wesentlich ist die Abweichung im § 1, wo statt: cum Rogerio Sicilie jetzt: cum aliquo, qui se dominum Sicilie vel Apulie facit zu lesen ist. Man wird darin doch mehr erblicken dürfen als den Wunsch des Papstes, die Verpflichtungen Friedrichs I. nicht nur auf den regierenden Normannenkönig zu beschränken. Die neue Fassung zeigt, daß die Gegnerschaft gegen den Normannenstaat bei beiden Vertragspartnern ge-

<sup>82</sup> Simonsfeld a. a. O. 290 und Anm. 11. Seine ‚bisher nicht beachtete‘ Feststellung, daß Propst Adalbert von Aachen nur in St. 3704 vom 13. I. 1155 unter den Zeugen genannt werde, die Vertragserneuerung, der er auch beiwohnte, daher in die gleiche Zeit fallen müsse, wird widerlegt durch S. 251, Anm. 156, der zufolge der Propst auch am 19. November 1154 am kaiserlichen Hof weilte.

<sup>83</sup> Die Bezeichnung des Gregorius als nunc Sabinensis episcopus ergibt keine nähere Begrenzung des Vertrages, da Gregor schon seit dem Frühjahr 1154 als diaconus cardinalis et Sabiniensis electus in den Kardinalsunterschriften genannt ist (JL. 9867, 9873, 9875) und Ende 1154 bereits geweiht war (JL. 9951, 9963 usw.).

wachsen war. Bedeutungslos ist, daß im gleichen Absatz die Reihenfolge römische Kirche, Papst und dessen Nachfolger umgekehrt ist, dagegen scheint es nicht nebensächlich, daß die *defensio regalium beati Petri* unterdrückt ist. Schließlich ist eine ganz bösertige Wortstellung im § 4 ausgemerzt worden. 1153 hieß es hier: *dominus papa... ad manutendum atque augendum ac dilatandum honorem imperii sui pro debito officii iuvabit.*<sup>64</sup> An Stelle des höchst bedenklichen *imperium suum* steht nun *imperii pro debito officii sui iuvabit*. Damit war die Fassung wieder hergestellt, wie wir sie etwa aus den Vorakten des Wormser Konkordats bereits kennen. All das wiegt aber gering gegenüber der Tatsache, daß an den verschiedenen Verpflichtungen Friedrichs I. nichts geändert worden war und der Papst nicht versprochen hatte, ohne Zustimmung des Kaisers mit den Normannen keinen Frieden zu schließen.

Eine Erörterung des Konstanzer Vertrages und seiner Erneuerung, die am 1. September 1159 mit dem Tode Hadrians IV. erloschen wäre, kann sich aber mit den bisher gezeitigten Ergebnissen nicht zufrieden geben. Immer wieder sind in den Untersuchungen, die sich mit den Anfängen Friedrichs I. beschäftigten, chronikalische Nachrichten angeführt und verworfen worden, denen zufolge zwischen Kaiser und Papst noch ein weiterer Vertrag geschlossen wurde, der, umfassender als die von 1153 und 1155, zumindest den einen Absatz enthielt, daß ohne Wissen und Willen des Kaisers der Papst mit den Normannen keinen Frieden schließen dürfe. Der Vertragstext ist, wenn je vorhanden, heute verschollen, die Nachrichten über seinen Inhalt sind von verschiedenem Wert, keine aber unbedingt

---

<sup>64</sup> So wie der Satz hier steht, ist eine Beziehung des *sui* auf *officii* philologisch nicht möglich. Obwohl in der Vorlage *officii sui* steht, kann man erwägen, ob hier nicht eine bewußte Abänderung während der Beratung der Schlußredaktion mit den päpstlichen Legaten am deutschen Hofe vorliegt, die dann dem Wesen nach dem *beneficium* des in Besançon vorgelegten Schreibens vergleichbar wäre. Eine harmlosere Deutung der Wortfolge ist dabei natürlich nicht von der Hand zu weisen.

verdächtig. Ob ein weiterer Vertrag bestanden hat oder nicht, verdient aber doch eine genauere Untersuchung. Wenn ja, dann hätten wir einen weiteren Beleg für die Befähigung der kaiserlichen Politiker, für die kaiserliche Politik und Macht, den wir eben nicht gerne missen möchten. Sind die Nachrichten aber zu verwerfen, dann stehen wir vor einem Lügenfeldzug von kaiserlicher Seite, angefangen vom Kaiser und seinen Ratgebern bis zu seinem Kaplan, Gottfried von Viterbo, der auch in den Kämpfen des Investiturstreits nicht seinesgleichen findet. Man müßte dann an die Lügenpresse der Kriegszeit und die verschiedenen Buntbücher denken, in denen mehr an den Akten geändert worden ist, als der Wahrheit guttat. Eine Entscheidung, welcher dieser beiden Möglichkeiten wir uns zuzuwenden haben, ist wichtig genug, um eine nochmalige Prüfung zu rechtfertigen.

Wir haben, wie gesagt, keinen Vertragstext, der den Papst gegen die Normannen in gleicher Weise verpflichtete, wie der Konstanzer Vertrag und seine Erneuerung 1155 Friedrich I., dagegen die auffällige Erscheinung, daß von kaiserlicher Seite der Vertrag von Benevent dem Papst als Vertragsbruch vorgeworfen wurde. Und immer ist der Konstanzer Vertrag als Grundlage der Verpflichtung, ohne Kaiser keinen Frieden zu schließen, genannt. War das Absicht oder Unkenntnis? Wir werden am besten tun, wenn wir nach ähnlichen Fällen in der Zeit bis 1158 suchen und da scheint nichts geeigneter zu sein als die Auslegung des Wormser Konkordats durch Otto von Freising anläßlich der Magdeburger Wahl. Nach ihm wurde Heinrich V. von dem Papste zugestanden, im Falle einer zwiespältigen Wahl unter dem Beirat der Fürsten einzusetzen, wen er wolle, während das Calixtinum nur besagt, daß er dem besser berechtigten Teil beispringen dürfe.<sup>85</sup> Schon

<sup>85</sup> Tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Heinricho V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse episcopum, quem voluerit, ex primatum suorum consilio ponere nec aliquem

D. Schäfer hat diesen Widerspruch beachtet<sup>86</sup> und ihn zu erklären versucht. Es bleibt auffällig, daß Otto von Freising mit der Urkunde Calixt II. und nicht mit dem Entwurf im Codex Udalrici übereinstimmt;<sup>87</sup> man wird keinen besonderen Wert auf eine Stelle in der Chronik Ottos legen,<sup>88</sup> in der anlässlich der Darstellung des Wormser Konkordats der Inhalt des Calixtinums hinsichtlich der Belehnung mit dem Zepter fast wörtlich gleich Gesta II 6 wiedergegeben wird und der Satz folgt: *pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani*, auch nicht erwägen, ob Otto an der Berechtigung dieser Behauptung zweifelte<sup>89</sup> oder nicht. Wesentlich dürfte sein, daß eine Urkunde, deren Rechtskraft schon seit Jahrzehnten erloschen war, von kaiserlicher Seite falsch ausgelegt wird. Ich glaube nicht, daß Otto von Freising und mit ihm der Hof, dessen Meinung er wiedergibt, nur unklare Vorstellungen hatten über den Inhalt des Wormser Konkordats.<sup>90</sup> Das heißt denn doch die Reichskanzlei und die übrigen Ratgeber des Kaisers für sorgloser in der Wahrung der wich-

---

*electum ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat* (Ottonis Fris. Gesta, II, 6). Das Calixtinum besagt: *ut si qua inter partes discordia emerit (metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio), saniori parti assensum et auxilium prebeas. Electus autem regalia (per sceptrum) a te recipiat*. Die eingeklammerten Worte sind in der in Udalrichs Sammlung überlieferten Fassung nicht enthalten.

<sup>86</sup> Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats, 66 f.

<sup>87</sup> Schäfer a. a. O. 67.

<sup>88</sup> Ottonis Fris. Chron., VII, 16.

<sup>89</sup> Was Schäfer a. a. O. 10 ablehnt.

<sup>90</sup> Schäfer a. a. O. 81, vgl. auch 84 f., Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat, 172 ff. Ich glaube nicht, daß man bei Hofe das Calixtinum nur vom ‚Hörensagen‘ kannte, sondern daß man sich des Textes gelegentlich auch bediente. Ich glaube damit nicht in die Widersprüche zu verfallen, die über das Wormser Konkordat und seine Handhabung durch Lothar III. und die älteren Staufer laut geworden sind. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt Schäfers a. a. O. 61 ff., daß das Konkordat nicht Richtlinie der Politik Friedrichs I. war. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß man einmal das Calixtinum falsch interpretierte, weil man die Macht dazu hatte.

tigsten Reichsrechte erklären, als auch ohne Gegenbeweis zulässig wäre. Konnte ich schon einmal die Behauptung aufstellen,<sup>91</sup> daß die Reichskanzlei unter Friedrich I. die Bearbeitung der öffentlichen Meinung sich angelegen sein ließ, so wäre nun auch nicht ohne weiteres abzuleugnen, daß es den Staatsmännern Friedrichs I. nicht an Geschicklichkeit mangelte, den Gegner durch unrichtige, aber kühne Behauptungen vor der Mitwelt ins Unrecht zu setzen. Aber dürfen wir diese Annahme so weit treiben, daß wir die ganzen Nachrichten über einen erweiterten Vertrag als unrichtig verwerfen? Dazu genügt doch nicht einmal der Beweis, daß alle die Anklagen nach dem Vertrag von Benevent von kaiserlicher Seite ausgegangen sind. Sie sollen nun besprochen werden.

Rahewin hat in seine Darstellung zwei Briefe an den Erzbischof Eberhard von Salzburg aus dem Jahre 1159 aufgenommen; einer stammt von Bischof Eberhard von Bamberg, einer vom Kaiser selbst.<sup>92</sup> In ersterem Brief heißt es: *et e contrario domno imperatore multa proponente de rupta concordia, quae in verbo veritatis sibi compromissa fuerat, de Grecis, de Siculo, de Romanis sine communi consensu non recipiendis.* Von weit größerer Bedeutung ist das in der Kanzlei verfaßte Schreiben des Kaisers: *Venerunt siquidem ad nos duo cardinales a papa missi ad hoc, ut inter nos et illum fieret concordia. Dixerunt igitur, quod papa illam requireret pacem atque concordiam, quae inter papam Eugenium et nos facta fuerat et scripta. Nos respondimus, quod pacem quidem inviolabiliter huc usque tenuissemus, de caetero autem neque eam tenere neque ea teneri vellemus, quoniam ipse prior eam violasset in Siculo, cui ipse sine nobis reconciliari non debuisset...* *Missis nunciis verbum nostrum cognovit papa mandavitque, sicut prius, aliam se nolle concordiam quam illam, quae inter papam Eugenium et nos facta fuisset. Nos supradicto modo hoc recusavimus.* Diese Sätze, die eine

<sup>91</sup> Zatschek, Wibald von Stablo a. a. O. 430.

<sup>92</sup> Rahewin, Gesta, IV, 34 und 36.

wichtige Anklage der päpstlichen Politik bedeuten, unterliegen einem zweifachen Bedenken. Der Papst wünscht ausdrücklich eine Erneuerung des Vertrages, den Eugen III. mit Friedrich I. abgeschlossen hatte. Da fällt sofort auf, daß doch Hadrian IV. selbst diesen Vertrag erneuert hatte. Man kann schwerlich annehmen, daß an der Kurie diese Tatsache nach vier Jahren schon in Vergessenheit geraten war, eher, daß man hier bewußt auf den ursprünglichen Vertragsschluß zurückgreifen wollte.

Dann müßte also doch zwischen Hadrian IV. und Friedrich I. ein Vertrag abgeschlossen worden sein, der dem Papsttum Verpflichtungen gegen die Normannen auferlegte. Einen besseren Ausweg aus allen Schwierigkeiten könnten wir gar nicht finden und doch steht die Fortsetzung des kaiserlichen Briefes dem im Weg. Denn Friedrich bezieht sich in seiner Antwort ja auch auf den Konstanzer Vertrag und wirft, im Hinblick auf den Frieden von Benevent, dem Papst Vertragsbruch vor. Also auch Friedrich I. erwähnt nichts von der Vertragserneuerung von 1155, deutet aber den Konstanzer Vertrag in durchaus irriger Weise, wie wir wohl annehmen dürfen, bewußt. Und die Erklärung? Man könnte daran denken, daß der Vertrag von Benevent auf die Pläne des Kaisers und die Lage des Reiches eine so empfindliche Wirkung ausübte,<sup>93</sup> daß man in der Reichskanzlei vor einer Verdrehung der Tatsachen nicht zurückschreckte, um zu verbergen, wie sehr man überrascht worden war. Man wird erfahren haben, daß die Vertragsurkunden von Benevent beiderseits die Kontrahenten und deren Nachfolger verpflichteten. Das, nicht der Friedensschluß an sich, war das Ausschlaggebende.

Daß Friedrich I., indem er sich auf den Konstanzer Vertrag beruft, den Papst ganz zu Unrecht des Vertragsbruches bezichtigt, ist der Forschung natürlich nicht ent-

<sup>93</sup> Als Beleg dafür möchte ich die oft zitierte Stelle bei Romuald (Mon. Germ., SS. 19. 429) gelten lassen: *audiens autem Fredericus imperator, Adrianum papam cum rege Guillelmo concordatum et quod eum de regno Sicilie et ducatu Apulie investisset, molestissime tulit.*

gangen, und man liest mehrfach, daß der Beneventaner Vertrag zwar nicht gegen den Wortlaut, wohl aber gegen den Geist des Vertrages von 1153 verstoßen habe.<sup>94</sup> Die bereits erwähnte Schwierigkeit, daß Friedrich in seinem Brief nicht den Vertrag erwähnte, in dem sich Hadrian IV. gegenüber den Normannen zu gleichen Verpflichtungen verstehen mußte wie der Kaiser, hat Ribbeck zu dem Schluß gebracht,<sup>95</sup> daß ein solcher Vertrag nicht bestanden habe, da sonst Friedrich auf ihn hätte hinweisen müssen. Das scheint nicht zwingend zu sein, denn Papst und Kaiser verschweigen die Vertragserneuerung. Und dann wird man sofort einen weiteren Einwand erheben müssen. Da die Erneuerung von 1155 den Wortlaut des Konstanzer Vertrages wahrte, war 1159 zwischen den gleichen Vertragspartnern eine weitere Erneuerung völlig überflüssig. Und diese Erwägung scheint schwerwiegend genug, um den Kaiserbrief einer neuerlichen Erläuterung zu unterziehen. *Illam pacem atque concordiam, quae inter papam Eugenium et nos facta fuerat et scripta* forderte Hadrian IV., *alia* m se nolle concordiam, *quam illam, quae inter papam Eugenium et nos facta fuisset.* Unterschiebt man wirklich dem zweimaligen *ille* eine irriige Bedeutung, wenn man auf das Vorhandensein eines weiteren Vertrages schließt? Wenn man auf das *alia concordia* das Hauptgewicht legt?

Die Möglichkeit, daß ein erweiterter Vertrag bestanden hat, kann nicht allein aus dem Grund abgeleugnet werden, weil er uns nicht erhalten ist, auch nicht 1245 auf dem Lyoner Konzil in die sogenannten *Rouleaux de Cluny* aufgenommen wurde. Da könnte man daran denken, daß die Kurie in ihr Buntbuch mit Absicht den Vertrag nicht aufgenommen hat. Auch ist die Sammlung der Dokumente, wie sie uns heute die *Rouleaux* darbieten, nicht vollständig, setzt überhaupt erst mit Otto I. ein.<sup>96</sup> Wir werden also weiter zu suchen haben, ob die Auffassung haltbar ist, daß

<sup>94</sup> So noch Simonsfeld, Friedrich I., 1, 458 f. und Anm. 152.

<sup>95</sup> Ribbeck, a. a. O. 9.

<sup>96</sup> Vgl. das Verzeichnis bei Huillard-Breholles a. a. O. 282 ff.

man sich kaiserlicherseits ungenau auf einen bestehenden Vertrag berief, der nicht erhalten ist, von dem aber auch andere Quellen zu erzählen wissen. Unmittelbar an die Briefe möchte ich hier die Angaben Gottfrieds von Viterbo anschließen,<sup>97</sup> wobei es mir nicht darauf ankommt, wann sie niedergeschrieben wurden und wie groß der Quellenwert der gesamten Werke dieses Autors ist, sondern lediglich darauf, daß er 1153 und 1155, bei der Vertragsschließung und Erneuerung, als Zeuge angeführt wird. Hier heißt es nun:<sup>98</sup>

Federe connexus fuerat cum cesare papa  
 Si foret interdum pars altera forte gravata  
 Altera subveniat: stent ea pacta rata.  
 Absque pari voto cui consensisset uterque  
 Nullum pacis opus Grecis pars altera prestat;  
 Sic neque cum Siculis pax agitanda fuit.

Gottfried von Viterbo geht, wie man sieht, noch weiter als Friedrich I. selbst. Von einer Ausdehnung der päpstlichen Verpflichtungen auf Byzanz, daß ein Friedensschluß nur mit Zustimmung des Kaisers stattfinden sollte, sagt Friedrichs Brief nichts; nur in dem Schreiben des Bamberger Bischofs lesen wir auch davon.

Dazu kommen nun die Angaben in der Chronik des Vinzenz von Prag:<sup>99</sup> *Post hanc itaque victoriam imperator cum domno papa Adriano federe et pacto inito, quod Romanos, qui hostes imperii se fecerant, nec ipsum regem Sicilie, qui imperio non obaudiebat, sine consilio et voluntate domni pape, nec e converso domnus papa sine consilio et voluntate domni imperatoris in gratiam eos reciperet, revertitur.* Er hat mit den Briefen in den *Gesta Rahewins* gemeinsam, daß beide weder den Konstanzer Vertrag, noch dessen Erneuerung erwähnen, gemeinsam mit dem Kaiserbrief, daß eine Ausdehnung der vertraglichen Pflichten des Papstes auch auf Byzanz fehlt. Von ihr konnte ich noch

<sup>97</sup> Mon. Germ., SS. XXII, 313.

<sup>98</sup> a. a. O. v. 271—276.

<sup>99</sup> Mon. Germ., SS. XVII, 666.

eine Spur in den *Annales Stadenses*<sup>100</sup> entdecken. Sie gehören aber erst dem 13. Jahrhundert an und können daher nicht als unmittelbares Zeugnis gelten. Sie berichten zu 1159: *Adrianus papa et Fridericus (Anglicus probet) inter se compromiserant, ut contra Siculum et alios quilibet eorum alterius iniurias propulsaret. Mit den alios könnte immerhin Byzanz gemeint sein, doch ist diese Beziehung unsicher.*

Von ausschlaggebender Bedeutung ist noch eine Stelle, die in einer Wiener Handschrift des 12. Jahrhunderts und in dem Hannoveraner Briefcodex überliefert ist. Sie galt lange als eine auf Befehl Friedrichs I. und des Konzils zu Pavia verfaßte Abhandlung über die Wahl Viktors IV., ist aber jetzt in den *Constitutiones*<sup>101</sup> unter der Überschrift: *oratio advocati Victoris IV. in concilio habita* aufgenommen. Hier heißt es nun:

*Fuit inter dominum papam Adrianum bonae memoriae et serenissimum dominum nostrum imperatorem amicitiae foedus contractum, scriptis utriusque partis firmatum et utriusque principis sigillo signatum, iuramentis hinc inde corroboratum, cirographatum et collaudatum. Illius autem foederis tenor et continentia talis erat: ut neutra istarum partium sine alterius partis consensu et voluntate cum Greco aut cum Siculo aut cum senatoribus Romanis amicitiam vel pacem vel treugam componeret, manifestos etiam Romani imperii adversarios si post ternam admonitionem non resipiscerent, Romana ecclesia excommunicaret, et e converso Romanae ecclesiae adversarios divus imperator viribus imperii coerceret. Hoc foedus nisu et operatione Romani cancellarii suorumque complicitium non sine periurio est refragatum, ruptum et evacuatum. Cum Siculo namque pacem et firmam amicitiam sine consensu divi imperatoris fecerunt, manifestos hostes imperii Mediolanenses post ternam et centesimam commonitionem non excommunicaverunt, immo ut plenius dicamus, omnibus hostibus imperii vires et audaciam modis quibus poterant, praestiterunt...*

<sup>100</sup> Mon. Germ., SS. XVI, 344.

<sup>101</sup> Mon. Germ. Const. 1, Nr. 187.

Diese Sätze sind bisher nicht genügend beachtet worden. Es kann nach diesen Angaben kaum ein Zweifel bestehen, daß zwei Urkunden ausgestellt worden sind, die beide besiegelt waren, daß der Vertrag beiderseits beschworen wurde. Es wäre erwägenswert, ob nicht auch beim Konstanzer Vertrag von päpstlicher Seite eine Urkunde ausgestellt, ebenso die Erneuerung auch von päpstlicher Seite beschworen wurde, was uns keine einzige Quelle berichtet.<sup>102</sup> Aus dem Worte *cirographatum* möchte ich nicht schließen, daß ein *Chirographum* hergestellt worden ist, obzwar bei einem Vertrag, dessen Wortlaut bis auf Protokoll und Zeugen gleichblieb, diese Form nicht so fernliegend war.<sup>103</sup> Die Aufzeichnung dehnt, ähnlich wie Gottfried von Viterbo, die beiderseitige Verpflichtung auf Rom, Normannen und Byzanz aus und bringt eine eigenartige Auslegung des § 5 des Konstanzer Vertrages. Die Kurie ist nun dazu verhalten, nach-der *canonica commonitio* mit der *sententia excommunicationis* nicht nur gegen die Feinde des *regnum*, sondern auch gegen die des *imperium* vorzugehen und außerdem ist angegeben, daß die Kirche erst nach dreimaliger Mahnung mit der Exkommunikation vorgehen solle. Es wird der Kurie ganz besonders zum Vorwurf gemacht, daß sie gegen Mailand nicht mit der Exkommunikation eingeschritten sei, trotz hundertdreifacher Mahnung.

<sup>102</sup> Diese Stelle hat Zeppelin a. a. O. 39 übersehen, wenn er meint, daß 'die päpstliche Ratifikation anscheinend nirgends' erwähnt ist. Die Nachricht des Vinzenz von Prag möchte ich allerdings nicht so wie Zeppelin auf die päpstliche Ratifikation der Erneuerung von 1155 beziehen.

<sup>103</sup> Wir kennen ja auch besiegelte *Chirographa*. Der Ausdruck *chirographum* ist aber auch in anderer Bedeutung angewendet worden. So hat das DL. III 42 die Wendung: *cyrographo ac sigillo nostro stabilivimus*, doch läßt das Original keine Spuren einer *Chirographierung* erkennen. *Chirographum* bedeutete eben auch eine einfache Urkunde. Vgl. Bresslau UL.<sup>2</sup> 1, 673, Anm. 1. Sichel in der Vorbemerkung zu dem DO. I. 235 bemerkt, das Exemplar auf Purpurpergament berichte, 'in der Weise von Copien, daß das *Chirographum* von dem Kaiser ... unterfertigt worden war'. Woraus Sichel die *Chirographierung* erschließt, habe ich allerdings nicht ersehen können.

Das ist natürlich eine Übertreibung, die aber in einer Streitschrift immerhin Platz finden konnte. Ist das aber wirklich nur eine eigenartige Auslegung oder vielmehr eine neue Fassung in einem neuen Vertrag? Diesen weitgehenden Zusätzen gegenüber dem Konstanzer Vertrag, die restlos Zugeständnisse an den Kaiser bedeuten, steht ein doppeltes Zugeständnis von kaiserlicher Seite gegenüber. Nach § 2 des Konstanzer Vertrages war er zur Wahrung und Verteidigung der Ehre des Papsttums und der Regalien des heiligen Petrus contra omnes homines verpflichtet, keineswegs aber, die adversarios der Kirche fernzuhalten, was doch einen erheblichen Unterschied bedeutet. Hatte Friedrich noch 1153 die Hilfe gegen das aufständische Rom nur für sich, nicht für das regnum versprochen, so ist jetzt die Hilfeleistung viribus imperii ausdrücklich festgelegt. Das sind doch recht wesentliche und genau ausgeführte Dinge, durchaus nicht nur Zugeständnisse zugunsten des Kaisers. Sollte wirklich eine spätere Fälschung — so hat man dieses Zeugnis vielfach bewertet — Versprechungen des Kaisers aufgenommen haben, die dieser nicht geleistet hätte, soweit die Verträge von 1153 und 1155 uns Aufschluß geben? Es liegt wohl an der Einschätzung dieses Stückes in der bisherigen Literatur, daß man seine Angaben nicht in dem Ausmaß berücksichtigt hat, wie sie es eigentlich verdienen.

Jungfer<sup>104</sup> bezeichnet es als ‚auf Befehl des Kaisers über das Konzil von Pavia verfaßte Abhandlung‘ und hat sich auf den Inhalt mehrfach bezogen. Anders Ribbeck.<sup>105</sup> Er schätzt den ‚Traktat über die Wahl Victors IV.‘ sehr ungünstig ein. ‚Dieser, aus dem Lager der Schismatiker hervorgegangen, trägt zu deutlich das Gepräge einer rücksichtslosen Parteischrift an sich, als daß man die Richtigkeit einer solchen Angabe, die sehr dazu geeignet war, die Gegner zu kompromittieren, ohne weitere Beglaubigung annehmen dürfte, besonders, wenn sie mit einer so authenti-

<sup>104</sup> Jungfer a. a. O. 32.

<sup>105</sup> Ribbeck a. a. O. 9 f., S. 10, Anm. 1, bezeichnet es als ‚zwar kein offizielles Schriftstück, aber ein aus den Kreisen der Victoriner hervorgegangenes Pamphlet‘.

sehen Angabe wie der des Kaisers selbst in Widerspruch steht.' Auf die Angabe Friedrichs I. bezieht sich Ribbeck sehr zu Unrecht. Denn der Papst, von dem die Anregung zur Vertragserneuerung ausging, verlangte ja die Erneuerung des Vertrages mit Eugen III., ist also auf den Vertrag von 1155 nicht mehr zurückgekommen und Friedrich I. ebensowenig. Damit fällt der Grund, den Ribbeck gegen alle Nachrichten eingewendet hat, die von weitergehenden Verpflichtungen des Papsttums berichten. Er hat sich die richtige Auffassung dadurch verbaut, daß er über den Traktat schrieb: ‚die eigentliche Auseinandersetzung beginnt mit einem Berichte über den Konstanzer Vertrag.‘<sup>106</sup> Schon die Nennung des Papstes Hadrians IV. hätte ihn aufmerksam machen müssen, daß bestenfalls die Erneuerung von 1155 in Frage kam.

Moritz Meyer<sup>107</sup> hatte schon viel früher als Jungfer und Ribbeck den Weg zur richtigen Erkenntnis gewiesen, aber irrige Folgerungen gezogen. Er hat das Stück schlankweg als Fälschung bezeichnet, die einer späteren Zeit als dem 12. Jahrhundert angehöre. Da es aber schon in einem Codex saec. XII überliefert ist, entfällt diese Möglichkeit. Ich bin überzeugt, daß die Aufnahme im Wiener Briefcodex an sich schon gegen eine Fälschung spricht. Eine solche wäre im 13. Jahrhundert auch nicht möglich, denn die verschiedenen Vorlagen wären überhaupt nicht zu beschaffen gewesen. Meyer hat im Doppelspaltendruck<sup>108</sup> die Benützung des Konstanzer Vertrages und der *encyclica concilii*<sup>109</sup> vom Februar 1160<sup>110</sup> nachgewiesen, ebenso eine des Schreibens der schismatischen Kardinäle von Ende Oktober 1159 feststellen zu müssen geglaubt.<sup>111</sup> Kann ich ihm hier nur beipflichten, so würde ich auch daraus nicht den Beweis einer

<sup>106</sup> Ribbeck, Der Traktat über die Papstwahl des Jahres 1159, Forschungen zur deutschen Geschichte, 25, 356.

<sup>107</sup> Meyer, Die Wahl Alexander III. und Victor IV. (1159), 118 ff.

<sup>108</sup> Meyer a. a. O. 120.

<sup>109</sup> Mon. Germ. Const. 1, Nr. 190.

<sup>110</sup> Ribbeck, Der Tractat 356 lehnt diese Abhängigkeit ganz zu Unrecht ab.

<sup>111</sup> Watterich, *vita pontificum*, 2, 461 ff.

späteren Fälschung ableiten können, sondern eher zur Annahme neigen, daß die Vorbereitungen und Vorberatungen zur Abfassung unseres Aktenstückes ähnlich sorgfältige und umfassende gewesen sind wie etwa bei der Wahlanzeige Friedrichs I., daß ein Staatsmann an allen diesen Stücken beteiligt gewesen ist. Die Überlieferung des Traktates in einer Briefsammlung<sup>112</sup> läßt es sehr unwahrscheinlich sein, daß wir es mit einer Redé zu tun haben. Ich vermag die Gründe nicht zu erkennen, die Giesebrecht<sup>113</sup> zu dieser Annahme brachten, die Weilands<sup>114</sup> nicht für ausreichend zu halten, möchte auch nicht an eine ‚Erklärung des Vertreters Viktors in Pavia‘ denken, wie Hauck annimmt.<sup>115</sup> Den Einwänden von Schrörs gegenüber,<sup>116</sup> der sich, soweit ich sehe, als letzter mit dem Stück beschäftigte und es zwar nicht als Rede, aber doch als Stilübung auffaßt, möchte ich an der Echtheit des Aktes festhalten und gerade aus seinem Inhalt eine der festesten Stützen für das Bestehen eines Vertrages zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. entnehmen, den der Papst durch den Frieden von Benevent gebrochen hat. Daß die Angaben über diesen Frieden nicht mit dem Wortlaut der Vertragsurkunden übereinstimmen,<sup>117</sup> reicht nicht aus, um auch die Äußerungen über den erweiterten Vertrag zwischen imperium und sacerdotium zu verwerfen. Denn ebenso wie mir sicher scheint, daß dessen Wortlaut bei

<sup>112</sup> Vgl. über diese F. Martin, Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (das sogen. Briefbuch Erzbischof Eberhards I.), MÖIG. 42, 313 ff.

<sup>113</sup> Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6, 393. Er erwähnt selbst, daß die Wiener Kopie der Briefsammlung Erzbischof Eberhards von Salzburg entstammt, wo doch Reden nicht zu erwarten sind.

<sup>114</sup> Mon. Germ. Const. 1, Nr. 187, S. 258. Anm. 1. Ich möchte meinen, daß der Bezeichnung oratio advocati Victoris IV. in concilio habita schon der Ausdruck tractatus in der Überschrift des Hannoveraner Codex widerspricht, will mich aber darauf nicht besonders stützen, da der Wiener Codex saec. XII Vorlage für den Hannoveraner Sammelband gewesen ist und in ersterem diese Überschrift fehlt.

<sup>115</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 4<sup>5</sup>, 241, Anm. 2.

<sup>116</sup> Schrörs a. a. O. 24, Anm. 3.

<sup>117</sup> Vgl. dazu Ribbeck, Der Traktat, 357.

den Verhandlungen zu Pavia vorlag, bin ich der Anschauung, daß ein vollständiger Text des Beneventaner Friedens in der Reichskanzlei nicht bekannt war, daß man also hier seinen Inhalt nur in großen Zügen, vom Hörensagen, aus mündlichen Angaben der schismatischen Kardinäle kannte. Im einzelnen mochten diese irrig, mündliche Äußerungen bei der Niederschrift nicht getreu wiedergegeben worden sein.

Die Nachrichten berechtigen, wie es scheint, zu der Annahme, daß ein erweiterter Vertrag, nicht etwa ein persönliches Versprechen, bestanden hat.<sup>118</sup> Man möchte auch meinen, daß ohne das Vorhandensein eines solchen Zusatzvertrages die von der Reichskanzlei ausgehenden Anklagen von Seiten der Kurie die entsprechende Widerlegung gefunden hätten.

Friedrich I. hat nach Antritt der Regierung in der Außenpolitik keine anderen Ziele verfolgt als sein Vorgänger. Er mußte nur das Bündnis mit dem oströmischen Kaiserreich erneuern, und daß er eine byzantinische Prinzessin zu ehelichen gedachte, zeigt ihn ganz in den Bahnen Konrads III. Und wenn er die Kaiserkrone erstrebte, setzte er nur da ein, wo Konrads Tod eine Unterbrechung geschaffen hatte. Im Herbst 1152 konnte Friedrich nach längeren Vorbereitungen daran denken, mit beiden Mächten die Verhandlungen aufzunehmen. Ihr Ziel war die Kaiserkrönung und die Vernichtung des Normannenreiches. Der König scheint sich nicht die Kräfte zugetraut zu haben, ohne fremde Hilfe den alten Feind zu bezwingen und suchte daher die Mitwirkung Kaiser Manuels von Osten her. Einem doppelseitigen Angriff wäre das Normannenreich vermutlich erlegen. Friedrich mußte aber darüber hinaus die Folgen des Sieges erwägen. Daß er die Reichsansprüche auf Süditalien geltend zu machen entschlossen war, ist sicher, ebenso auch, daß Ostrom an der Siegesbeute würde teilhaben wollen. Der Preis für die Hilfe wäre eine Festsetzung der Griechen in Italien gewesen und gerade das mußte Friedrich ver-

---

<sup>118</sup> Vgl. Zeppelin a. a. O. 42.

hindern. Er schloß daher mit dem Papsttum eine Rückversicherung gegen diese Möglichkeit. Es ist bezeichnend genug, daß die Verpflichtung, die Griechen aus Italien zu vertreiben, die einzige ist, die in Konstanz beide Teile gleichmäßig eingegangen sind. Die Grundgedanken der Abmachungen mit Kaiser Manuel waren 1152 fertig, ehe die deutsche Gesandtschaft an den Papst abging. Aber solange Friedrichs Ehe mit Adela von Vohburg nicht gelöst war, mußte der König die Einleitung der Verhandlungen mit Ostrom verschieben und darum setzten zuerst engere Beziehungen zu Eugen III. ein. Für die Kaiserkrönung konnte Friedrich I. zwei wertvolle Anerbietungen machen: Die Unterwerfung Roms und die Bekämpfung der Normannen. Sie waren für das Papsttum schwerwiegend genug, so daß es in geheimen Abmachungen auf die Ehescheidung und Säuberung des deutschen Episkopats einging, auch als durch die Ereignisse gegen Ende des Jahres 1152 die Unterwerfung Roms aus der Reihe der deutschen Verpflichtungen ausscheiden mußte. Das Vordringen König Rogers II. von Sizilien gegen den Kirchenstaat bedeutete die ernstlichste Gefahr für den Papst, ihr gegenüber mußten alle anderen Erwägungen zurücktreten.

Die Beziehungen zu dem Papsttum und Kaiser Manuel waren geklärt, als Friedrich 1154 den ersten Romzug antrat und die Erneuerung des Konstanzer Vertrages im folgenden Jahre gab dem einen erneuten Ausdruck. Es gelang, über Spannungen zwischen Hadrian IV. und dem König hinwegzukommen. Friedrich wurde zum Kaiser gekrönt und der Papst gab sich nun der berechtigten Erwartung hin, daß der Angriff gegen den Normannenstaat ohne Verzug eingeleitet würde. Ob Hadrian wirklich die Eroberung von Apulien zur Voraussetzung der Kaiserkrönung gemacht hatte, dann aber von seinem Verlangen abgegangen war, bleibt zumindest fraglich.<sup>119</sup> Daß aber der Papst den Kaiser zur Unterwerfung des sizilischen Königs nachdrücklich auf-

<sup>119</sup> Helmold Cronica Slavorum, SS. rer. Germ. in usum scholarum, 154.

gefordert hat, wird mehrfach bezeugt,<sup>120</sup> er dürfte auch Kaiser Manuel schriftlich das Gleiche nahegelegt haben. Es ist bekannt, daß am Hofe zwei Parteien entstanden, die für die Fortsetzung des Feldzuges eintraten und ihn ablehnten. Und in der Tat, es sprach manches dafür. Apulien stand in hellem Aufruhr, eine Flotte war zum Angriff bereit, byzantinische Gesandte waren eingelangt, die das nötige Geld versprachen. Obwohl Friedrich seine ganze Persönlichkeit für den Normannenkrieg einsetzte,<sup>121</sup> haben sich die Fürsten geweigert, ihm Folge zu leisten. Hadrian ist in seinen Erwartungen schwer enttäuscht worden und blieb nach dem Abzug der Deutschen dem Druck des Normannenstaates unvermindert ausgesetzt. Er entschloß sich daher, vom Konstanzer Vertrag abzurücken und anderwärts Hilfe zu suchen. Kaiser Manuel kam ihm auf halbem Weg entgegen, doch war sein Verlangen nach Abtretung dreier apulischer Küstenstädte<sup>122</sup> so bedenklich, daß Hadrian nicht darauf einging. Als die Griechen mit dem Normannenstaat in einen Kampf gerieten, den sie siegreich führten, leisteten sie dem Papsttum gute Dienste, ohne daß es hätte Versprechungen machen müssen. Klug nützte Hadrian die Lage und rückte selbst gegen Süden vor. Noch konnte er sich nicht den Vorwurf machen, den Konstanzer Vertrag gebrochen zu haben, da er an die Griechen kein Land abgetreten hatte. Aber er stand doch nicht mehr so fest wie im Sommer auf dem Boden der Abmachungen mit dem Kaiser.

Friedrich konnte den ersten Romzug nicht als Erfolg buchen. Vor allem hatte er die Lage in Oberitalien richtiger einschätzen gelernt und sah sich so genötigt, eine Neuorientierung seiner Politik vorzunehmen. Er war nun nicht mehr gewillt, unverzüglich einen neuen Zug gegen die Normannen vorzubereiten, sondern wollte zunächst in Italien die Rechte des Reiches durchsetzen und ausweiten. Hier hatte die Regierung Konrads III. viel zu tun übrig ge-

<sup>120</sup> Gottfried von Viterbo, *Mon. Germ.*, SS. XXII, 312, von 208 bis 213, Willermus Tyrius, *Migne Patrologia latina*, 201, 710.

<sup>121</sup> Otto Frising. *Gesta* II, 37.

<sup>122</sup> *Vita Hadriani. Liber Pontif. II*, 394.

lassen. Bessere Vorbedingungen zu schaffen war Friedrichs größte Sorge. Und sie wurde nicht verringert, wenn er wirklich eine byzantinische Prinzessin zur Frau nahm. Man wird kaum in der Annahme fehlgreifen, daß Friedrich I. seit Jänner 1156 fest entschlossen war, auf die Heirat mit einer byzantinischen Prinzessin zu verzichten.<sup>123</sup> Er ließ Vorbereitungen für eine Ehe mit Beatrix, der Erbin von Hochburgund, treffen, durch die er seine eigene Macht beträchtlich vermehrte und neue Wege nach Oberitalien gewann. Man wird die Kühnheit dieses Kurswechsels bewundern müssen, denn noch war die deutsche Gesandtschaft nicht aus Byzanz zurück, die in der Heiratsangelegenheit entsendet worden war. Nun erreichten Friedrich auch die Nachrichten von den Erfolgen der Griechen und vom Vordringen des Papstes. Auch wenn wir nicht sicher wissen, ob Hadrian IV. Friedrich gegenüber seinen Ansprüchen auf Süditalien Ausdruck gegeben hat, waren doch die Bedenken des Königs und seiner Ratgeber im Hinblick auf die geänderte Lage vollauf berechtigt. Dazu kam noch, daß die Griechen mit gefälschten Schreiben Friedrichs in Italien Mißbrauch getrieben hatten.

In der ersten Empörung über dieses Vorgehen hat Friedrich in Würzburg 1156 einen Feldzug nach Apulien beschwören lassen, der nur gegen die Griechen gerichtet sein konnte, und es vergingen Wochen, ehe er die Gesandten Kaiser Manuels vorließ, die unterdessen in Deutschland eingetroffen waren. Die Entscheidung war längst gefallen, als sie vor den Kaiser traten. Was sie verlangten — einen Feldzug des Staufers gegen die Ungarn — zeigt, daß Manuel gesonnen war, ohne Gegenleistungen alle nur möglichen Vorteile aus dem Zusammengehen mit dem deutschen Kaiser zu ziehen. Nur noch deutlicher war nun, daß auf die Dauer ein Zusammengehen beider Kaiserreiche unmöglich war.

1156 ging das Bündnis mit Ostrom auseinander, gleichzeitig hatte der Papst mit dem Normannenkönig den Frieden von Benevent geschlossen, der zumindest dem Sinn

---

<sup>123</sup> Simonsfeld a. a. O. 415.

nach der Vertragserneuerung von 1155 widersprach. Zwar befand sich Hadrian IV. in einer Zwangslage, da Wilhelm von Sizilien wider Erwarten die Griechen vollständig geschlagen hatte und in raschem Vordringen gegen die päpstlichen Besitzungen begriffen war, aber die Zugeständnisse des Papstes gingen doch weit über das Herkömmliche hinaus und trafen die Ansprüche des Reiches auf das Schwerste. Binnen kurzem hatte sich das politische Bild im Abendland geändert. Die beiden Kaiserreiche, eben noch miteinander und mit dem Papsttum einig in dem Wunsch, den Normannenstaat zu vernichten — sie waren verfeindet, Papst und Normannenkönig ausgesöhnt, Deutschland auf sich allein angewiesen.

Selbst wenn die Lage Hadrians IV. sich im Laufe des Jahres 1156 so verschlimmert hatte, daß er einen Frieden mit den Normannen schließen mußte, bleibt doch noch zu entscheiden, ob der Papst nur gegen den Sinn der Vertragserneuerung von 1155 gehandelt hat oder ob ihm der Kaiser zu Recht einen Vertragsbruch vorwerfen konnte. Und damit sind wir bei der Frage angelangt, ob das Vorhandensein eines weiteren Vertrages zwischen dem Papst und Friedrich I. möglich, in welche Zeit er gerückt werden mußte. Da will es nun scheinen, daß alle Einwände gegen das Bestehen eines solchen Vertrages nicht ausreichen, um ihn zu verwerfen.

Die Akten von Pavia harren noch einer sachgemäßen Prüfung, die Bedeutung der textlichen Zusammenhänge muß erst sichergestellt werden. Sie sind die Hauptstütze für das Vorhandensein einer weiteren Einigung. Die Echtheit des hier in Frage stehenden Stückes scheint unbestreitbar, ebenso wohl auch die Behauptung, daß eine Rede, so hat man es bewertet, nicht in eine Briefsammlung geraten sein kann. Es bleibt nur mehr die zeitliche Einreihung zu erörtern. Trotz aller gebotenen Vorsicht gegen die Darstellung des Vinzenz von Prag vor dem Jahre 1158 wird man an der bestimmten Angabe nicht vorübergehen können, der Vertrag sei nach der Kaiserkrönung geschlossen worden; die Inhaltsangabe läßt eine Verwechslung mit der Vertrags-

erneuerung zu Beginn des Jahres 1155 nicht zu, so daß man die zweite Hälfte Juni als die Zeit bezeichnen muß, in der ein Zusatzvertrag am wahrscheinlichsten ist. Damals, nach dem Zusammenstoß Friedrichs mit den Römern, ist es am ehesten begreiflich, daß dieser, der nun endlich mit Heeresmacht an Ort und Stelle war und den Papst kennengelernt hatte, weitere Sicherheiten verlangte, ehe er nach Süditalien aufbrach. Wenn Hadrian IV. versprach, auch seinerseits einen Friedensschluß mit den Normannen und einen Ausgleich mit Rom von der Zustimmung Friedrichs I. abhängig zu machen, ging er ja — im Juni 1155 — keinerlei drückende Verpflichtungen ein. Ohne Reichshilfe konnte er sich mit seinen Gegnern doch nur unter schweren Verlusten auseinandersetzen, niemals aber sie zur Unterwerfung bringen. Ob der Papst und seine Ratgeber ahnten, warum Friedrich auf voller Gegenseitigkeit bestand? Ob sie wußten, daß der Kaiser einem einseitigen Friedensschluß der Kurie vorbeugen wollte, weil er die Anerkennung der Lehnshoheit des Papstes über das Normannenreich befürchtete — wie sie knapp darauf erfolgt ist? Friedrich wollte klar sehen, ehe er sich in das sizilische Abenteuer einließ. Hadrian war gegen die Deutschen mißtrauisch gewesen, die Ereignisse im Juni hatten Friedrich mißtrauisch gemacht.

Daß er dann gegen die Fürsten den sofortigen Normannenzug nicht durchsetzen konnte, obwohl er seinen ganzen persönlichen Einfluß in die Wagschale warf,<sup>124</sup> war eine Wendung in den Beziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum, die nicht zu unterschätzen ist. Wieder sah sich Hadrian IV. dem Druck des Normannenstaates ausgesetzt, der *devotus et specialis advocatus sancte Romane ecclesie* hatte im entscheidenden Augenblick versagt. Wer sollte oder konnte noch helfen? Der Kaiser von Byzanz? Wer, als dessen Truppen geschlagen waren? So erklärt sich der Friedensschluß von Benevent, den die Kardinäle hinausgezögert hatten, solange es möglich war. Die Ereignisse des Jahres 1159 sind noch nicht ausreichend untersucht, wir

---

<sup>124</sup> Otto Frising. *Gesta* II, 37.

können nicht sagen, ob der Papst seine Forderungen, die er dem Kaiser vortragen ließ, überspannte, um der Ablehnung sicher zu sein,<sup>123</sup> ob nicht etwa doch der Wunsch in ihm rege geworden war, die Bindung mit dem Normannenstaat zu lockern. Es gibt zu denken, daß der Papst auf der Forderung beharrte, der Konstanzer Vertrag solle die Grundlage für künftiges Einvernehmen bilden. Er selbst hatte ihn ja 1155 erneuert und konnte nicht vier Jahre später eine weitere Erneuerung, und das bedeutete ein Zurückgreifen auf den Konstanzer Vertrag, ins Auge fassen, wenn in der Zwischenzeit keine anderen Abmachungen getroffen worden waren, die nun nicht mehr galten. Zu solchen war es gekommen, sie hatten vor allem den Normannen gegenüber vollste Gegenseitigkeit festgesetzt — den Vertrag hat der Papst gebrochen. Wenn er mit Deutschland wieder in bessere Beziehungen kommen wollte, mußte er ein neues Bündnis schließen. Die Ereignisse von 1156 schlossen von selbst aus, daß Hadrian sich nochmals gegen König Wilhelm festlegen ließ: darum wollte er auf den Konstanzer Vertrag zurückgreifen.

Das sind Möglichkeiten, die vor einer eingehenden Nachprüfung vielleicht nicht restlos standhalten werden. Die Wege der deutschen Staatskunst nach dem Regierungswechsel sind nicht leicht zu überblicken. Nicht ohne mehrfaches Schwanken hat Friedrich mit seinen Beratern die Lage Deutschlands zu bessern gesucht und durch ein sorgfältig erwogenes Bündnissystem Deckung nach zwei Seiten erstrebt. Daß dieses nicht tragfähig war, lag nur zum Teil daran, daß die Ziele Friedrichs I. nach der Kaiserkrönung andere geworden waren. Papsttum und Byzanz, sie beide legten den Inhalt der Verabredungen anders aus als der Kaiser. Das blieb am deutschen Hof nicht unbemerkt, blieb nicht ohne Einfluß auf die weiteren Entschlüsse. Wegen der ungeheuren Überlegenheit der Kurie über Deutschland seit dem Investiturstreit mußte man alle Mittel ausnützen, alle Möglichkeiten erwägen, weshalb die zeitweilig auch ver-

<sup>123</sup> Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 4<sup>5</sup>, 238.

schlagen scheinende Politik Friedrichs, für die seine Ratgeber verantwortlich sind, annehmbar erscheinen muß. Ausschlaggebend bleibt doch die Feststellung, daß die deutschen Staatsmänner, die Ratgeber Friedrichs I., im ersten Jahrfünft seiner Regierung den an sie herantretenden Aufgaben gewachsen waren. Die Verhinderung des Beneventaner Vertrages lag nach der Weigerung der deutschen Fürsten im Sommer 1155 nicht mehr im Rahmen der Staatskunst! Rainald von Dassel konnte mit diesen Mitarbeitern mühelos und mit formellem Geschick den politischen Notenwechsel bewältigen und die Vorbereitung und Ausführung kaiserlicher Entschlüsse sicherstellen.

---

## BEILAGE.

*Friedrich I. erneuert Papst Hadrian IV. den in Konstanz geschlossenen Vertrag. 1155 (Februar/März).*

Abschrift von 1245 in der Bibliothèque Nationale zu Paris, fonds latin Nr. 8989 (B). — Abschrift von 1773 ebd. Nr. 8990 (C).

Martène & Durand, *Veterum scriptorum amplissima collectio* 2, 1230 Auszug nach Abschr. Mabillons nach einem Ms. des Kardinals Ottobonus. — Huillard-Bréholles, *Examen des chartes de l'église Romaine, Notices et extraits* 21, 319, unvollständig aus B = Mon. Germ. Const. 1, 214, Nr. 151. — Stumpf Reg. 3712.

Venerabili in Christo patri Adriano dei gratia apostolice sedis pontifici Fridericus eadem gratia Romanorum imperator augustus filialem dilectionem et debitam in Christo reverentiam.

Regie maiestatis dignitas postulat, que ad pacis et concordie bonum spectare noscuntur, attenta sollicitudine stabilire et ut inter regnum et sacerdotium indissolubili caritate bonum ipsum perpetuo perseveret, diligenti studio et exacta diligentia laborare. Huius itaque rationis prospectu concordiam inferius annotatam, que inter nos et dominum papam Eugenium auctore deo statuta est, sicut ab utraque parte stabilita est et ordinata, ne aliquid arbitrio nostro immutasse videamur, per eadem verba presentis scripti serie vobis precepimus annotari.

In nomine domini amen. Hec est concordie forma et conventionis inter dominum papam Eugenium et dominum Fridericum Romanorum imperatorem constituta, mediante domino Gregorio, tunc sancte Marie Transiberim, nunc episcopo Sabinensi, Ubaldo sancte Praxedis, Bernardo sancti Clementis, Octaviano sancte Cecilie, Rolando sancti Marci, Gregorio sancti Angeli, Guidone sancte Marie in Porticu,\*<sup>a</sup> Brunone abbate de

---

Durch freundliche Vermittlung des Sekretärs der École des Chartes, Herrn Georges Tessier, hat Fräulein Armançe Royer die Abschrift besorgt. Die Erneuerung umfaßt auf dem Blatt die Zeilen 36 bis 50. Die wesentlich jüngere Kopie c. l. 8990 ist für die Textgestaltung nicht herangezogen.

\* Zwischen Porticu und Brunone Lücke B.

Claravalle ex parte domini pape; Anselmó vero Havelenbergensi, Hermanno Constantiensi episcopis, Oudalrico de Lenzburch, Widone Guerra et Widone Blandratensi comitibus ex parte domini regis.

1) Dominus siquidem rex unum de melioribus ministerialibus regni iurare fecit in anima regis et ipse idem propria manu data fide in manu legati domini pape promisit, quod ipse nec treugam nec pacem faciet cum Romanis nec cum aliquo, qui se dominum Sicilie vel Apulie facit, sine libero consensu et voluntate domini pape\* et successorum suorum et Romane ecclesie, qui tenorem subscripte concordie cum eodem rege Friderico tenere voluerint; et pro viribus laborabit subiugare Romanos domino pape et Romane ecclesie, sicut melius umquam subiecta fuit civitas a centum retro annis.

2) Honorem papatus et regalia beati Petri sicut devotus et specialis advocatus sancte Romane ecclesie contra omnes homines pro posse suo conservabit,\* que\* habet; que vero\* non habet, recuperare pro posse iuvabit et recuperata defendere.

3) Grecorum quoque regi nullam terram ex hac parte maris concedet. Quodsi forte ille invaserit, pro viribus regni, quantotius poterit, ipsum eicere curabit. Hec omnia faciet et observabit sine fraude et malo ingenio.

4) Dominus vero papa apostolice auctoritatis verbo una cum predictis cardinalibus in presentia prescriptorum legatorum\* regis promisit et observabit, quod eum sicut carissimum beati Petri filium honorabit et venientem pro corone sue plenitudine sine difficultate et contradictione, quantum in ipso est, in imperatorem coronabit et ad manutenendum atque augendum et dilatandum honorem imperii\* pro debito officii sui iuvabit.

5) Et quicumque iustitiam et honorem regni conculcare ac subvertere ausu temerario presumpserit, dominus papa, a regie dignitatis dilectione premonitus, ad satisfactionem eos canonicè commonebit. Quodsi regi ad apostolicam commotionem de iure et honore regio iustitiam exhibere contempserint, excommunicationis sententia innodentur.

6) Regi etiam<sup>b</sup> Grecorum ex ista parte maris (terram)<sup>c</sup> non concedet. Quodsi ille invadere presumpserit, dominus papa viribus beati Petri eum reicere curabit.

<sup>b</sup> Cod. 8989 hat hier etiam, der Druck Mon. Germ. Const. 1, Nr. 145 autem.

<sup>c</sup> fehlt B.

7) Hec omnia ex utraque parte sine fraude et malo ingenio conservabuntur, nisi forte libero et communi consensu utriusque immutentur.

Testes autem sunt, quorum nomina subscripta cernuntur: Arnulphus Coloniensis archiepiscopus, Hermannus Constantiensis\*, Anselmus Havelemburgensis\*, Ardicio Cumanus et Curiensis episcopi, Wibaldus abbas Stabulensis, Adelbertus decanus Coloniensis, magister Henricus notarius,\* ex laicis quoque dux Welpho, Hermannus marchio de Bade, comes Ulricus de Lenzbure, comes Werneherus de Lenzbure, Anselmus camerarius domini regis.

Datum Constantie V kal. aprilis, indictione XV.

In hiis autem omnibus suprascriptis, sicut domino pape Eugenio firmavimus, ita paternitati vestre et successoribus vestris et Romane ecclesie fatemur et asserimus firmiter nos teneri sub presentia venerabilium legatorum vestrorum Cencii Portuensis episcopi et Bernardi atque Octaviani presbiterorum cardinalium, principum verō nostrorum Arnoldi Coloniensis archiepiscopi, Italici regni archicancellarii, Chuonradi Pataviensis episcopi, Peregrini Aquiliensis patriarche, Illini archiepiscopi Treverensis, Ebrahardi Babenbergensis, Hermannii Constantiensis, Ordolebi Basiliensis episcoporum, Wibaldi Corbeiensis, Marcuardi Fuldensis abbatum, Adelberti prepositi Aquensis, Gotifredi capellani nostri, Henrici ducis Saxonie, Bertoldi ducis Burgondie, Hermannii marchionis de Vade, Odaccari marchionis de Stira, Wodalrici comitis de Lenzbure, Werneheri comitis de Bade, Bertoldi comitis de Anedexe, Ernesti comitis de Hoembure et aliorum principum exercitus nostri.